Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7988**
18. Wahlperiode 24.03.2016

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sollen die bisherigen gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern am 14. August 2016 zugunsten einer bis dahin zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern außer Kraft treten. Dieser Zeitpunkt soll durch dieses Gesetz auf den 1. Oktober 2019 verschoben werden. Im Hinblick darauf, dass die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern als Leitbild und Modell für die Besonderen Gebührenverordnungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts dienen soll, wird auch der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verschoben. Damit wird die notwendige Zeit eingeräumt, um den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts eine an der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern orientierte möglichst einheitliche und transparente Struktur und Methodik zugrunde zu legen. Dies ermöglicht eine effiziente Normenpflege, insbesondere zum Zweck der regelmäßigen Aktualisierungen der Gebühren, und erleichtert den Zugang zu den Vorschriften für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft und Verwaltung.

Mit der Allgemeinen Gebührenverordnung stehen die rechtlichen Instrumentarien zur Verfügung, die Gebührentatbestände schon vor Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen veränderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen anzupassen und insbesondere kostendeckende Gebühren zu bestimmen. Dies kann anhand von pauschalen Stundensätzen oder anhand der Kosten-und-Leistungs-Rechnung erfolgen. Die Verlängerung der Frist bis zum Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts ist daher nicht mit einem fiskalischen Nachteil verbunden.

B. Lösung

Das Gesetz regelt die Aufhebung bzw. Anpassung der bisherigen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern zum 1. Oktober 2019, wodurch die Frist für den Erlass der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern verlängert wird. Des Weiteren wird auch der

Zeitpunkt des Außerkrafttretens der gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Länder vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verschoben. Mit dieser Fristverlängerung soll der nach der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes bestehende Abstand von zwei Jahren zwischen dem Fristende im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und dem Fristende im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Länder auch nach der Rechtsänderung gewahrt bleiben. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz im Einzelnen folgende Änderungen vor:

– Die Übergangsregelungen des Bundesgebührengesetzes werden an das spätere Außerkrafttreten am 1. Oktober 2019 und am 1. Oktober 2021 angepasst (Artikel 1).

– Die Artikel 3, 4 und 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes, nach denen die Aufhebung bzw. Anpassung der bisherigen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern zum 14. August 2016 und im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts zum 14. August 2018 wirksam wird, werden aufgehoben (Artikel 2).

– Die Aufhebung bzw. Anpassung der bisherigen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern wird im Hinblick auf die seit Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes eingetretenen Rechtsänderungen aktualisiert (Artikel 3).

– Die Aufhebung bzw. Anpassung der bisherigen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Länder wird im Hinblick auf die seit Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes eingetretenen Rechtsänderungen aktualisiert (Artikel 4).

– Folgeänderungen aufgrund der Verschiebung des Zeitpunktes für den Erlass der Besonderen Gebührenverordnung der Ressorts werden vorgenommen (Artikel 5).

– Als Zeitpunkt für die Aufhebung bzw. Anpassung der aktualisierten bisherigen Gebührenregelungen wird im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern der 1. Oktober 2019 und im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Länder der 1. Oktober 2021 festgelegt (Artikel 6).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben. Änderungen der Gebührenhöhe können erst durch die Umsetzung der Vorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung durch die Besonderen Gebührenverordnungen eintreten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich unmittelbar keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit dem Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger kommen wird. Insbesondere wird sich zeigen, welche Auswirkungen die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts haben wird.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich unmittelbar keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit dem Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Wirtschaft kommen wird. Insbesondere wird sich zeigen, welche Auswirkungen die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts haben wird.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergeben sich unmittelbar keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit dem Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Verwaltung kommen wird. Insbesondere wird sich zeigen, welche Auswirkungen die erleichterte Gebührenfestsetzung anhand von Kostenpauschalen haben wird. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass nach Umsetzung der neuen transparenten und rechtssicheren Vorgaben für die Gebührenkalkulation in den Besonderen Gebührenverordnungen der Aufwand für rechtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen aufgrund von Anfechtungen der Gebührenbescheide vermindert wird.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz führt zu keinen weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, können erst durch die Umsetzung der Vorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung durch die Besonderen Gebührenverordnungen eintreten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. März 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung vom 18. März 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesgebührengesetzes

Das Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die Absätze 2 bis 7 finden keine Anwendung

   1. für die durch Artikel 3 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geänderten Regelungen nach dem 1. Oktober 2019 und

   2. für die durch Artikel 4 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geänderten Regelungen nach dem 1. Oktober 2021.“

2. In § 24 wird die Angabe „14. August 2018“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

Die Artikel 3, 4 und 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 3

Anpassung gebührenrechtlicher Vorschriften an das Bundesgebührengesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern

(1) Die BSI-Kostenverordnung vom 3. März 2005 (BGBl. I S. 519), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15b wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15b

Erlass von Rechtsverordnungen“.

   b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

2. § 15c Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann durch Satzung die Benutzung der Testplattform regeln. Die Satzung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.“

(3) Die BDBOS-Kostenverordnung vom 27. April 2012 (BGBl. I S. 998), die durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) § 18 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „sowie die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren nach Absatz 3“ werden gestrichen.
3. Absatz 5 wird Absatz 4.

(5) Die Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3824), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Januar 2016 (BGBl. I S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:

   „§ 9 (weggefallen)“.

2. § 9 wird aufgehoben.

(6) Das Bundesdisziplinargesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 44 Absatz 4 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

(7) § 10 Absatz 3 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(8) § 24 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(9) Die De-Mail-Kostenverordnung vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 267), die durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(10) Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 14 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(11) § 33f Absatz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren des Bundeskriminalamtes bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen regeln."

(12) § 6 der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 510), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 12 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(13) Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(14) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 288 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:

   „§ 50 (weggefallen)".

2. § 50 wird aufgehoben.

(15) § 37 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(16) Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(17) Das Beschussgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

   „§ 16 (weggefallen)".

2. § 16 wird aufgehoben.

3. § 22 Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 4

Anpassung gebührenrechtlicher Vorschriften an das Bundesgebührengesetz zum 1. Oktober 2021 sowie Änderung von Regelungen für die Gebührenerhebung der Länder

(1) In § 34 Nummer 8 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Auslandskostengesetz" die Wörter „in der bis zum 1. Oktober 2021 geltenden Fassung" eingefügt.

(2) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2010 (BGBl. I S. 331), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) § 6 des BGA-Nachfolgegesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) Die Gesundheitseinrichtungen-Kostenverordnung vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 665), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) § 6 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(6) Die Verordnung über die Kosten des Verfahrens im Rahmen der Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte in Lebens- und Futtermitteln vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 648), die durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(7) Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. November 2015 (BGBl. I S. 1992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

   „§ 25 (weggefallen)“.

2. § 25 wird aufgehoben.

(8) Die Betäubungsmittel-Kostenverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1675), die durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(9) § 15 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel 51 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(10) Die Grundstoff-Kostenverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1678), die durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(11) Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 33

      Aufwendungsersatz und Entgelte“.

   b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

   c) Absatz 3 wird Absatz 1 und nach der Angabe „§ 33 Absatz 1“ werden die Wörter „in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung“ eingefügt.

   d) Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

      „(2) Wenn ein Widerspruch gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt oder gegen die Festsetzung von Gebühren für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach diesem Gesetz erfolgreich ist, werden notwendige Aufwendungen im Sinne von § 80 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bis zur Höhe der für die Zurückweisung eines entsprechenden Widerspruchs vorgesehenen Gebühren, bei Rahmengebühren bis zu deren Mittelwert, erstattet.“

   e) Absatz 5 wird Absatz 3 und in Satz 3 werden die Wörter „findet Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „finden die für Gebühren geltenden Regelungen“ ersetzt.

   f) Absatz 6 wird Absatz 4.

2. In § 39 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Gebühren und Auslagen und“ gestrichen.

3. § 39d Absatz 9 und § 105b werden aufgehoben.

(12) Die AMG-Kostenverordnung vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2510), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 195, 1007) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(13) Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

   „§ 24 (weggefallen)“.

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Die Länder haben die bei der Kommission im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Die Aufwendungen werden im Einzelfall festgesetzt; dabei können nach dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ermittelte feste Sätze oder Rahmensätze zugrunde gelegt werden.“

3. § 24 wird aufgehoben.

4. Nach § 25 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

   „(4a) Die bei der Erfüllung von Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen von Anmelde- und Genehmigungsverfahren und im Rahmen von Überwachungen entstehenden eigenen Aufwendungen des Betreibers sind nicht zu erstatten.“

(14) Die Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1972), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(15) § 7 des Stammzellgesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 16 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. Absatz 4 wird Absatz 2.

(16) Die Kostenverordnung zum Stammzellgesetz vom 28. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3115), die durch Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(17) Das Gendiagnostikgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 18 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

   „§ 24 (weggefallen)“.

2. § 24 wird aufgehoben.

(18) Die Gendiagnostik-Kommission-Kostenverordnung vom 17. Juni 2010 (BGBl. I S. 810) wird aufgehoben.

(19) Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 63 wie folgt gefasst:

   „§ 63 (weggefallen)“.

2. § 63 wird aufgehoben.

(20) Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 18 nach dem Wort „Wirbeltiere“ das Komma und die Wörter „Gebühren und Auslagen“ gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wirbeltiere“ das Komma und die Wörter „Gebühren und Auslagen“ gestrichen.

   b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

   c) Absatz 5 wird Absatz 3.

3. § 38 Absatz 3, § 39 Absatz 1 Satz 2 und § 69 Absatz 1 Satz 2 werden aufgehoben.

(21) § 19 Absatz 3 Satz 7 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2015 (BGBl. I S. 2076) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(22) Die Abfallverbringungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2749), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 37 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(23) § 2 Absatz 4 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2095) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

2. Nummer 3 wird aufgehoben.

(24) § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), das zuletzt durch Artikel 92 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(25) § 35 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), das zuletzt durch Artikel 98 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(26) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2013 (BGBl. I S. 3300) wird aufgehoben.

(27) Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

   „§ 22 (weggefallen)“.

2. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Gebühren nach § 22“ durch die Wörter „Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz und der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

3. Die §§ 22 und 33 Absatz 3 werden aufgehoben.

(28) Das Zuteilungsgesetz 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:

   „§ 23 (weggefallen)“.

2. In § 18 Satz 2 werden die Wörter „nach § 23 dieses Gesetzes sowie nach § 22 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist," gestrichen.

3. § 23 wird aufgehoben.

(29) Das Projekt-Mechanismen-Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:

   „§ 14 (weggefallen)".

2. § 14 wird aufgehoben.

(30) Die Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung vom 16. November 2005 (BGBl. I S. 3166), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 51 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(31) § 7 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Gebührenschuldnerschaft

Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung die Gebührenschuldnerschaft abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden."

(32) In § 16 Satz 2 des Zuteilungsgesetzes 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), das zuletzt durch Artikel 110 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 22 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist," gestrichen.

(33) § 21 Absatz 10 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 36 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(34) Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vom 28. April 2004 (BGBl. I S. 691) wird aufgehoben.

(35) § 6 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv zu regeln.

(2) Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verfahren und Form der Pflichtregistrierung von Kinofilmen festzulegen."

(36) Die Bundesarchiv-Kostenverordnung vom 29. September 1997 (BGBl. I S. 2380), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 56 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(37) Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 42 wie folgt gefasst:

   „§ 42 (weggefallen)“.

2. § 42 wird aufgehoben.

(38) Die Stasi-Unterlagen-Kostenordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1241), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 58 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(39) Der 5. Abschnitt des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. Abschnitt

Gebühren, Auslagen und Kostenerstattung

§ 25

Gebühren und Auslagen

Das Auswärtige Amt, die Vertretungen des Bundes im Ausland sowie die Honorarkonsularbeamten erheben Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 25a

Gebühren- und Auslagenerhebung der Honorarkonsularbeamten

(1) Wird die individuell zurechenbare öffentliche Leistung von einem Honorarkonsularbeamten vorgenommen, so ist dieser Gebührengläubiger.

(2) Reichen die Gebühren zur Bestreitung der mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten der Honorarkonsularbeamten nicht aus, so kann dem Honorarkonsularbeamten ein pauschaler Zuschuss gewährt werden.

(3) Entstehen dem Honorarkonsularbeamten durch die Ausführung eines dienstlichen Auftrags besondere, den Umständen nach erforderliche Aufwendungen, so kann er deren Erstattung beanspruchen.

§ 25b

Gebührenbemessung

(1) Für die Gebührenerhebung nach § 25, insbesondere für die notariellen Tätigkeiten der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten, können auch der Wert und die Bedeutung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. Für die Bemessung der Gebühr gelten die Vorschriften der Kapitel 1 und 3, Anlage 1 Teil 2 und 3, Anlage 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend, soweit nach Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes können auch andere Bezugsgrößen oder Maßstäbe zur Bestimmung des Wertes oder der Bedeutung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt werden. Danach kann insbesondere angeordnet werden, dass die Gebühr nach der Seiten- und Zeilenzahl sowie nach Sprachgruppen bestimmt wird.

§ 25c

Wertgebühren

(1) Durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann eine Gebühr auch nach dem Wert des Gegenstandes (Wertgebühr) bestimmt werden.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Feststellung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen.

§ 25d

Zuschläge

Durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann bestimmt werden, dass von den Auslandsvertretungen und den Honorarkonsularbeamten zum Ausgleich von Kaufkraftunterschieden oder zur Anpassung an höhere Gebührensätze für vergleichbare individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Gastland ein Zuschlag erhoben werden kann. Der Zuschlag kann bis zu 200 Prozent der Gebühren betragen.

§ 25e

Auslagen

Die Erstattung von Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung keine Gebühr vorgesehen ist.

§ 26

Erstattungsansprüche bei Amtshilfe

(1) Im Falle der Amtshilfe hat die ersuchende Behörde keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Wird die Amtshilfe für eine Bundesbehörde geleistet, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nehmen die Auslandsvertretungen oder die Honorarkonsularbeamten zur Durchführung der Amtshilfe eine gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistung vor, so stehen ihnen die von einem Dritten hierfür geschuldeten Gebühren und Auslagen zu.“

(40) Das Auslandskostengesetz vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(41) Die Auslandskostenverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4161; 2002 I S. 750), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(42) § 2 der Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2872), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 45 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Gebühr für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens beträgt je 13 Euro. Im Übrigen gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen

1. beim Bundesverwaltungsamt das Bundesgebührengesetz, der 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und die Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes,
2. beim Deutschen Patent- und Markenamt die DPMA-Verwaltungskostenverordnung vom 14. Juli 2006 (BGBl. I S. 1586), die zuletzt durch Artikel 211 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

in der jeweils geltenden Fassung.“

(43) § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(44) In Nummer 9012 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, werden im Auslagentatbestand die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 BGebG, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Abs. 4 BGebG“ ersetzt.

(45) In Nummer 2010 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, werden im Auslagentatbestand die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 BGebG, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Abs. 4 BGebG“ ersetzt.

(46) In Nummer 31012 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, werden im Auslagentatbestand die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 BGebG, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Abs. 4 BGebG“ ersetzt.

(47) § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 50 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(48) Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts 3 werden die Wörter „Gebühren, Auslagen,“ gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „Gebühren, Auslagen,“ gestrichen.
   b) Absatz 1 wird aufgehoben.
   c) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen und wird die Angabe „Absatzes 3“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.
   d) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur werden jeweils ermächtigt, für den Bereich der Bundesverwaltung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr näher zu bestimmen.“

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

g) Absatz 6 wird Absatz 4 und die Wörter „Absatz 4 und 5“ werden jeweils durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

(49) Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1873), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. August 2015 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(50) Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 47 wie folgt gefasst:

   „§ 47 (weggefallen)“.

2. § 47 wird aufgehoben.

(51) Die WpÜG-Gebührenverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4267), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 65 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(52) Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 33 wie folgt gefasst:

   „§ 33 (weggefallen)“.

2. § 33 wird aufgehoben.

(53) Die Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(54) Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 27 wie folgt gefasst:

   „§ 27 (weggefallen)“.

2. § 27 wird aufgehoben.

(55) In § 107 Absatz 3 Nummer 12 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 des Bundesgebührengesetzes, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(56) Das Satellitendatensicherheitsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590), das zuletzt durch Artikel 252 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:

   „§ 26 (weggefallen)“.

2. § 26 wird aufgehoben.

(57) Die Gebührenverordnung zum Satellitendatensicherheitsgesetz vom 16. Juni 2010 (BGBl. I S. 807), die durch Artikel 2 Absatz 75 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(58) § 33f Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung, die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethoden erforderlich machen, regeln;“.

(59) Das Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 35 wie folgt gefasst:

   „§ 35 (weggefallen)“.

2. § 35 wird aufgehoben.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 9 wird aufgehoben.

   b) Absatz 10 wird Absatz 9.

   c) Absatz 11 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 10“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 9“ ersetzt.

   d) Absatz 12 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 6 und 10“ durch die Wörter „Absätzen 6 und 9“ ersetzt.

      bb) Satz 3 wird aufgehoben.

      cc) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

(60) Die Medizinprodukte-Gebührenverordnung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1228), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1676) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(61) § 17 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2003) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(62) Das Waffengesetz, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 60 wie folgt gefasst:

   „§ 60 (weggefallen)“.

2. § 60 wird aufgehoben.

(63) Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1748), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2013 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(64) Das Sprengstoffgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesanstalt zu erlassen."

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 47b wird aufgehoben.

(65) § 7 des Einheiten- und Zeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(66) Die Zulassungskostenverordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2471), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4018) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(67) Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 89 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(68) § 135 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(69) § 10 des Meeresbodenbergbaugesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 782), das zuletzt durch Artikel 305 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(70) Die Meeresbodenbergbau-Kostenverordnung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2159), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 94 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(71) § 16 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel 319 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(72) Die Detergenzien-Kostenverordnung vom 5. Mai 2007 (BGBl. I S. 656), die durch Artikel 2 Absatz 99 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(73) § 62 Absatz 7 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(74) Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:

   „§ 32 (weggefallen)".

2. Die §§ 32 und 33 Absatz 3 Nummer 1 werden aufgehoben.

(75) Die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 2. April 2002 (BGBl. I S. 1231), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 102 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(76) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

      „§ 14 (weggefallen)".

b) Die Angabe zu § 17b wird wie folgt gefasst:

„§ 17b (weggefallen)“.

2. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 14 bis 16 und“ durch die Wörter „§§ 15 und 16 sowie des Bundesgebührengesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes und aus“ ersetzt.

3. Die §§ 14 und 17b werden aufgehoben.

(77) Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „die Erhebung von Gebühren und“ gestrichen.

2. Abschnitt 1 und die Anlage (Gebührenverzeichnis) werden aufgehoben.

(78) § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 626 Absatz 5 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 5 Satz 3, des § 5 Absatz 2 Satz 1 und des § 6 Absatz 4 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,“.

2. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 16 Satz 2 des Verkaufsprospektgesetzes sowie“.

3. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 Satz 1 und des § 20 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Wertpapierprospektgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“.

4. Nummer 8 wird aufgehoben.

(79) § 7 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 356 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(80) Die Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3964), die durch Artikel 2 Absatz 107 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(81) § 54 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Gebühren

Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(82) § 33 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Gebühren

Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(83) Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2004 (BGBl. I S. 2552), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1937) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1b Absatz 1 werden die Wörter „in Anlage 1“ durch die Wörter „in der Anlage“ ersetzt.
2. Abschnitt 3 wird aufgehoben.
3. Die Überschrift der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1b Absatz 1)“.

4. Die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.

(84) Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 56 wie folgt gefasst:

   „§ 56 (weggefallen)“.
2. § 56 wird aufgehoben.

(85) Das Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 42 wie folgt gefasst:

   „§ 42 (weggefallen)“.
2. § 42 wird aufgehoben.

(86) Die Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 24. November 2010 (BGBl. I S. 1637), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. September 2014 (BGBl. I S. 1558) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(87) § 21c des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(88) § 14 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025), das zuletzt durch Artikel 400 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(89) Die Fleischgesetz-Gebührenverordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3534), die durch Artikel 2 Absatz 116 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(90) § 17 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird aufgehoben.
2. Absatz 6 wird Absatz 5.

(91) § 5 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1165) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(92) Die BLE-ÖLG-Kostenverordnung vom 19. November 2003 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 120 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(93) § 7 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Gebühren und Auslagen

Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden."

(94) § 10 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(95) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Naturschutz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 123 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(96) Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53 wie folgt gefasst:

   „§ 53 (weggefallen)".

2. Die §§ 53 und 58 Absatz 3 werden aufgehoben.

(97) Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 431 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25a wie folgt gefasst:

   „§ 25a Aufwendungen des Auskunftspflichtigen".

2. § 25a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 25a

      Aufwendungen des Auskunftspflichtigen".

   b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

   c) Die Absatzbezeichnung „(3)" wird gestrichen.

(98) Die Chemikalien-Kostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2014 (BGBl. I S. 591) wird aufgehoben.

(99) Die Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung vom 18. Juni 1982 (BGBl. I S. 692), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2084) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(100) Die Frequenzgebührenverordnung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1226), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3710) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(101) Die Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung vom 16. August 1999 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3896) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(102) Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 453 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:

   „§ 8 (weggefallen)“.

2. § 8 wird aufgehoben.

3. § 18 Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

   „Im Übrigen finden die §§ 4 bis 6, 8, 10,12 bis 19 und 21 des Bundesgebührengesetzes sowie § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

(103) Die Post-Lizenzgebührenverordnung vom 4. Februar 2002 (BGBl. I S. 579), die durch Artikel 2 Absatz 132 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(104) Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142

Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung

1. eines Nutzungsrechts an Frequenzen nach § 55 und

2. eines Nutzungsrechts an Nummern auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 66 Absatz 4

sind abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes so zu bestimmen, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Nummern oder Frequenzen von außerordentlich wirtschaftlichem Wert im Wege wettbewerbsorientierter oder vergleichender Auswahlverfahren vergeben werden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmt die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Gebühren und Auslagen nach § 145 durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 2, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen.

(3) Die Wegebaulastträger können in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Absatz 3 zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Eine Pauschalierung ist zulässig.“

2. § 143 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) In die nach Absatz 1 abzugeltenden Kosten sind solche nicht einzubeziehen, für die bereits folgende Gebühren oder Beiträge erhoben werden:

1. Gebühren nach § 142,
2. Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes oder
3. Beiträge nach § 19 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) und nach der auf dieser Vorschrift beruhenden Rechtsverordnung."

3. § 145 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen finden die §§ 4 bis 6, 8, 10, 12 bis 19 und 21 des Bundesgebührengesetzes sowie § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung entsprechende Anwendung."

(105) Die Telekommunikationsgebührenverordnung vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1477), die durch Artikel 2 Absatz 134 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(106) In § 8 Absatz 4 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden die Wörter „der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung" durch die Wörter „des Bundesgebührengesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes" ersetzt.

(107) Das Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

   „§ 22 Beiträge".

2. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 22

      Beiträge".

   b) Absatz 1 wird aufgehoben.
   c) Die Absatzbezeichnung „(2)" wird gestrichen.

3. In § 24 Nummer 2 werden die Wörter „die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sowie" gestrichen.

(108) Die Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

      „§ 12 (weggefallen)".

   b) Die Angabe zu Anlage 2 wird gestrichen.
2. § 12 wird aufgehoben.
3. In § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 22 Abs. 2" durch die Angabe „§ 22" ersetzt.
4. Anlage 2 wird aufgehoben.

(109) § 8 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 113 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(110) Die Amateurfunkverordnung vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 114 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

      „5. den Ausbildungsfunkbetrieb und

      6. die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes einschließlich der Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzbereiche (Anlage 1).“

   b) Nummer 7 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn zuvor die jeweilige Gebühr gemäß der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes entrichtet wurde.“

3. § 4 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Prüfung ist gebührenpflichtig nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes.“

4. § 18 und Anlage 2 werden aufgehoben.

(111) Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 116 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

   „§ 16 (weggefallen)“.

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 5 wird aufgehoben.

   b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „sowie die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im Einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen“ gestrichen.

3. § 16 wird aufgehoben.

(112) Die Anerkennungs-Verordnung vom 7. Juni 2002 (BGBl. I S. 1792), die zuletzt durch Artikel 460 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

      „§ 10 (weggefallen)“.

   b) Die Angabe zu Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

      „Anlage 3 (weggefallen)“.

2. § 10 und Anlage 3 werden aufgehoben.

(113) Die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder vom 20. August 2002 (BGBl. I S. 3366), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:

   „§ 15 (weggefallen)“.

2. § 15 und die Anlage werden aufgehoben.

(114) Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220), das zuletzt durch Artikel 461 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

   „§ 17 (weggefallen)“.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Entsprechend gelten jedoch

   1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 die §§ 14 bis 19 sowie die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes,

   2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 5 der § 14 Absatz 6 bis 12 und die §§ 15 bis 16 sowie die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes und

   3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 4 der § 14 Absatz 6 bis 12 und die §§ 15 bis 19 sowie die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes entsprechend.“

3. § 17 wird aufgehoben.

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(115) Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4070) wird aufgehoben.

(116) Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7h wird wie folgt gefasst:

   „§ 7h

   Zurücknahme oder Einschränkung des Antrags bei Einsatz von Verwaltungshelfern

   Im Falle des Einsatzes von Verwaltungshelfern nach § 5a Absatz 8a wird dem Antragsteller die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab mitgeteilt. Ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 wird aufgehoben.

   b) Absatz 1a wird aufgehoben.

   c) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „und 9“ gestrichen.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nummer 3 wird Nummer 2.

(117) Die Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 1047, 1599) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(118) Das Allgemeine Magnetschwebebahngesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), das zuletzt durch Artikel 509 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird aufgehoben.

   b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

   b) Nummer 7 wird aufgehoben.

(119) § 11 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch Artikel 510 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Magnetschwebebahnverkehr, zur Gewährleistung des Umweltschutzes oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer Rechtsverordnungen über den Bau und den Betrieb von Magnetschwebebahnen zu erlassen sowie die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Betriebsweise nach den Erfordernissen der Sicherheit, nach den neuesten Erkenntnissen der Technik und nach internationalen Abmachungen einheitlich zu regeln.“

2. In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

(120) § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 6 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 824) geändert worden ist, werden aufgehoben.

(121) § 47 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 522 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(122) Die Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 159 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(123) § 4 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1946) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(124) Die Binnenschifffahrtskostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(125) Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), die zuletzt durch Artikel 626 Absatz 11 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „des § 12“ durch die Wörter „einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

3. § 12 wird aufgehoben.

4. § 13 wird § 12.

5. § 14 wird aufgehoben.

(126) Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2095) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
   b) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ gestrichen.
   c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 13 wird aufgehoben.

(127) Die Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung vom 27. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2152) wird aufgehoben.

(128) Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), die zuletzt durch Artikel 626 Absatz 12 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 15“ durch die Wörter „nach einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

2. § 15 wird aufgehoben.

3. § 15a wird § 15.

(129) Abschnitt 3 und die Anlage der Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 21 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 383) geändert worden ist, werden aufgehoben.

(130) Die Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1642), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 25. September 2015 (BGBl. I S. 1664) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(131) Die BG Verkehr-Gebührenverordnung vom 18. Juli 2013 (BGBl. I S. 2713), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 14. August 2014 (BGBl. I S. 1383) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(132) § 51 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 552 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(133) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2363, 2804), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(134) Das EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 138 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.

2. § 8 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

(135) Die EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gebührenverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2797), die durch Artikel 2 Absatz 171 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(136) Die Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 626 Absatz 13 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „nach § 10“ durch die Wörter „nach einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
2. § 10 wird aufgehoben.
3. Die §§ 11 bis 14 werden die §§ 10 bis 13.

(137) § 22a des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 561 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(138) Der Fünfte Abschnitt des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 563 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(139) Die Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 28. September 1993 (BAnz. S. 9285) wird aufgehoben.

Artikel 5

Folgeänderungen

(1) In § 3 der Trinkwasser-Gebührenverordnung vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4108) wird die Angabe „14. August 2018“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

(2) In § 15 Absatz 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3295), die zuletzt durch Artikel 115 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „14. August 2018“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

(3) In § 2 der Seeschiffbewachungsgebührenverordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4110) wird die Angabe „14. August 2018“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

(4) In § 60 des Waffengesetzes, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 62 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „14. August 2018“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

(5) In § 47b Satz 1 des Sprengstoffgesetzes, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 64 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „14. August 2018“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

(6) In § 6 Absatz 3 der BG Verkehr-Gebührenverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 14. August 2014 (BGBl. I S. 1383) geändert worden ist, wird die Angabe „14. August 2018“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

(7) Die Artikel 2 und 7 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. I S. 2) werden aufgehoben.

(8) Die Artikel 8 und 11 Satz 2 des IT-Sicherheitsgesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) werden aufgehoben.

(9) Die Artikel 625, 626 und 627 Absatz 2 und 3 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) werden aufgehoben.

(10) In Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zur Durchführung von Sanktionsrecht der Vereinten Nationen und über die internationale Rechtshilfe auf Hoher See sowie zur Änderung seerechtlicher Vorschriften vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2095) wird die Angabe „14. August 2018“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

(11) Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sollen die bislang in 17 Gesetzen und Verordnungen geregelten gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern am 14. August 2016 zugunsten einer bis dahin zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern außer Kraft treten. Dieser Zeitpunkt soll durch dieses Gesetz auf den 1. Oktober 2019 verschoben werden, um für den Erlass der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern ausreichend Zeit einzuräumen.

Der erhöhte Zeitbedarf ergibt sich zum einen daraus, dass vor dem Erlass der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern weitere mit intensiven Abstimmungsprozessen verbundene Rechtssetzungsakte erforderlich sind. In diesem Rahmen wurden zunächst durch die Allgemeine Gebührenverordnung vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130) und durch deren Aktualisierung vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1888) die Vorgaben zur Kalkulation kostendeckender Gebühren bestimmt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Prüferkenntnisse des Bundesrechnungshofs auch die Gebührenerhebung der Bundespolizei in die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern einbezogen werden soll und dass hierfür zunächst die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden muss. Durch diese Rechtssetzungsakte wird sichergestellt, dass auch schon vor Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen Gebühren rechtssicher anhand von pauschalen Stundensätzen oder anhand der Kosten-und-Leistungs-Rechnung kalkuliert werden können und dass eine Verlässlichkeit der Gebühreneinnahmen erreicht werden kann. Die Verlängerung der Frist bis zum Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts ist daher nicht mit einem fiskalischen Nachteil verbunden.

Des Weiteren ist die Verlängerung der Frist für den Erlass der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern erforderlich, um für diese eine Struktur und Ausrichtung zu erarbeiten, die als Leitbild und Modell für die Besonderen Gebührenverordnungen der übrigen Ressorts dienen soll. Diese Anforderung ergibt sich daraus, dass es auch Zielsetzung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes ist, ein anwenderfreundliches und für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft und Verwaltung transparentes Gebührenrecht sowie eine Verwaltungsvereinfachung zu schaffen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung mit der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt das Statistische Bundesamt beauftragt, eine einheitliche systematische Erhebung, Quantifizierung und Dokumentation der den Gebührentatbeständen zugrundliegenden Prozesse auf der Grundlage der Erkenntnisse und der Datenlage der gebührenerhebenden Behörden im Anwendungsbereich der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern durchzuführen. Des Weiteren sollen Verbesserungsvorschläge aus der Praxis gesammelt werden, um Arbeitsprozesse zu vereinfachen und zu optimieren.

Durch die Dokumentation der erhobenen Daten, des Vorgehens und der Ergebnisse sowie durch eine detaillierte Beschreibung der zugrundeliegenden Methodik und der Auswertungsverfahren werden nicht nur die übrigen Ressorts bei der Erarbeitung der Besonderen Gebührenverordnungen entlastet, sondern es wird auch eine effiziente Normenpflege, insbesondere zum Zweck der regelmäßigen Aktualisierungen der Gebühren, ermöglicht. Eine Teilhabe der anderen Ressorts bereits an der Vorbereitung der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern soll zudem eine orientierende Funktion für die Vorbereitung der Besonderen Gebührenverordnungen in ihrem Zuständigkeitsbereich haben und auch auf diese Weise die Erarbeitung dieser Verordnungen erleichtern.

Im Hinblick darauf, dass die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern als Leitbild und Modell für die übrigen Ressorts dienen soll, ist es erforderlich, auch für die bislang in rund 140 Gesetzen und Verordnungen geregelten gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts den

nach Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes bestimmten Zeitpunkt des Außerkrafttretens vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 zu verschieben. Damit ist zugleich die Verschiebung des Zeitpunkts des ebenfalls in Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes geregelten Außerkrafttretens der Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich der Länder vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verbunden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz regelt die Aufhebung bzw. Anpassung der bisherigen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern nunmehr zum 1. Oktober 2019, wodurch die Frist für den Erlass der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern verlängert wird. Des Weiteren wird auch der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Länder vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verschoben. Mit dieser Fristverlängerung soll der nach der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes bestehende Abstand von zwei Jahren zwischen dem Fristende im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und dem Fristende im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Länder auch nach der Rechtsänderung gewahrt bleiben. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz im Einzelnen folgende Änderungen vor:

– Die Übergangsregelungen des Bundesgebührengesetzes (BGebG) werden an das spätere Außerkrafttreten am 1. Oktober 2019 und am 1. Oktober 2021 angepasst (Artikel 1).
– Die Artikel 3, 4 und 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes, nach denen die Aufhebung bzw. Anpassung der bisherigen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern zum 14. August 2016 und im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts zum 14. August 2018 wirksam wird, werden aufgehoben (Artikel 2).
– Die Aufhebung bzw. Anpassung der bisherigen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern wird im Hinblick auf die seit Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes eingetretenen Rechtsänderungen aktualisiert (Artikel 3).
– Die Aufhebung bzw. Anpassung der bisherigen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Länder wird im Hinblick auf die seit Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes eingetretenen Rechtsänderungen aktualisiert (Artikel 4).
– Folgeänderungen aufgrund der Verschiebung des Zeitpunktes für den Erlass der Besonderen Gebührenverordnung der Ressorts werden vorgenommen (Artikel 5).
– Als Zeitpunkt für die Aufhebung bzw. Anpassung der aktualisierten bisherigen Gebührenregelungen wird im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern der 1. Oktober 2019 und im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Länder der 1. Oktober 2021 festgelegt (Artikel 6).

Die in diesem Gesetzentwurf geregelten Fristen zur Ablösung der bisherigen fachspezifischen Gebührenregelungen sind ebenso wie die bislang in Artikel 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes geregelten Fristen als Höchstfristen zu verstehen. Daher ist auch eine vorzeitige, d. h. innerhalb der Übergangszeit stattfindende Ersetzung des Fachgebührenrechts durch Besondere Gebührenverordnung möglich. Auch die Länder können bereits vor Ablauf der Übergangszeit im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Grundgesetzes die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Bestimmungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren sind verfahrensrechtliche Regelungen (BVerfGE 26, 281, 298).

Das Bundesgebührengesetz (Artikel 1), das die allgemeinen Grundsätze des Gebührenrechts enthält, gilt nach seinem § 2 Absatz 1 ausschließlich für die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, für Anstalten und für Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 ergibt sich daher aus der Natur der Sache.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung und Aufhebung der fachgesetzlichen Gebührenvorschriften in Artikel 3 bis 5 ergibt sich ebenfalls aus der Natur der Sache oder folgt als Annexkompetenz zur jeweiligen Sachgesetzgebungskompetenz. Im Einzelnen:

- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft), Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation) und Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache;
- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes: Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache;
- Bundesbeamtengesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes (Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes stehenden Personen);
- Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft), Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation) und Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache;
- De-Mail-Gesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer);
- Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (Passwesen);
- Personenstandsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes (Personenstandswesen);
- Gesetz über Nachfolgeeinrichtungen des Bundesgesundheitsamtes: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten);
- Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittel);
- Betäubungsmittelgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Betäubungsmittel);
- Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Betäubungsmittel);
- Arzneimittelgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Arzneimittel);
- Gentechnikgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 des Grundgesetzes (Gentechnologie);
- Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 des Grundgesetzes (Gentechnologie);
- Gendiagnostikgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 des Grundgesetzes (Gentechnologie);

– Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 und 20 des Grundgesetzes (Recht der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel);

– Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebens- und Futtermittel);

– Verbraucherinformationsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 20 des Grundgesetzes (Recht des gerichtlichen Verfahrens und der Lebensmittel);

– Infektionsschutzgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten);

– Ölschadengesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 11 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht und Recht der Wirtschaft);

– Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes (Kernenergie);

– Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 29 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und Naturschutz);

– Umweltauditgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 18, 19, 24 und 32 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Wasserhaushalt);

– Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 24 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und Luftreinhaltung);

– Zuteilungsgesetz 2007: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 24 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und Luftreinhaltung);

– Umweltinformationsgesetz: Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache;

– Projekt-Mechanismen-Gesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);

– Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren);

– Abfallverbringungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes (Recht der Abfallwirtschaft);

– Zuteilungsgesetz 2012: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 24 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und Luftreinhaltung);

– Jugendschutzgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Recht der öffentliche Fürsorge);

– Stasi-Unterlagen-Gesetz: Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache;

– Bundesarchivgesetz: Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache;

– Konsulargesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (auswärtige Angelegenheiten);

– Auslandskostengesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (auswärtige Angelegenheiten);

– Bundesrechtsanwaltsordnung: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Rechtsanwaltsschaft);

– Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren und Notariat), Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache oder als Annexkompetenz zur jeweiligen Sachgesetzgebungskompetenz (Artikel 72 ff. des Grundgesetzes; Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes);

– Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsvermittlung);

– EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);

– Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Wertpapierprospektgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Patentanwaltsordnung: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Rechtsberatung);
– Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht);
– Abgabenordnung: Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes (Verfahren der Bundesfinanzbehörden);
– Steuerberatungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Rechtsberatung);
– Satellitendatensicherheitsgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Verteidigung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 16 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung);
– Gewerbeordnung: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Medizinproduktegesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Recht der Medizinprodukte);
– Waffengesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Waffenrecht);
– Sprengstoffgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sprengstoffrecht);
– Einheiten- und Zeitgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Recht der Maße, Gewichte und Zeitbestimmung);
– Beschussgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Waffen- und Sprengstoffrecht);
– Bundesberggesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Meeresbodenbergbaugesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Atomgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes (Kernenergie);
– Energiewirtschaftsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Wasserhaushaltsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (Wasserhaushalt);
– Wasch- und Reinigungsmittelgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Akkreditierungsstellengesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Saatgutverkehrsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
– Sortenschutzgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
– Pflanzenschutzgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
– Tierschutzgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
– Fleischgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
– Marktorganisationsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 17 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Rindfleischetikettierungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);

- Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
- Öko-Landbaugesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Lebensmittelrecht);
- Bundesnaturschutzgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes (Naturschutz);
- Chemikaliengesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 19 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft und Recht der Gifte);
- Postgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Postwesen);
- Telekommunikationsgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation);
- Signaturgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
- Amateurfunkgesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation);
- Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation);
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation);
- Allgemeines Eisenbahngesetz: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a des Grundgesetzes (Eisenbahnen des Bundes) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 des Grundgesetzes (Schienenbahnen);
- Allgemeines Magnetschwebebahngesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 des Grundgesetzes (Schienenbahnen);
- Magnetschwebebahnplanungsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 des Grundgesetzes (Schienenbahnen);
- Binnenschifffahrtsaufgabengesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes (Binnenschifffahrt);
- Seeaufgabengesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 21 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft, Schifffahrt);
- Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes (Schifffahrt);
- Flaggenrechtsgesetz: Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache;
- Seelotsgesetz: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes (Schifffahrt).

Die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7, 11, 20 und 26 des Grundgesetzes sind gegeben. Nur die Verlässlichkeit eines bundesweit einheitlichen und damit vom Standort der jeweils zuständigen Stelle unabhängigen Verfahrens hinsichtlich der Berechnung von Gebühren und Auslagen nach gleichen Maßstäben gewährleistet die Einheitlichkeit der Gebührenerhebung durch Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für gleiche Sachverhalte im ganzen Bundesgebiet. Bundesgesetzliche Regelungen sind daher zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Indem die Frist zur Ablösung des gebührenrechtlichen Fachrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern zum 1. Oktober 2019 bzw. im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts zum 1. Oktober 2021 verlängert wird, wird die erforderliche Zeit zur Verfügung gestellt, um das bislang in weit über 200 Gesetzen und Verordnungen zersplittert geregelte Verwaltungsgebührenrecht des Bundes in eine für Bürgerinnen und Bürger sowie für Wirtschaft und Verwaltung anwenderfreundliche und transparente einheitliche Struktur zu überführen. Indem die Gebührentatbestände in einheitlich strukturierten Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts gebündelt werden, wird nicht nur eine erhebliche Bereinigung und Vereinfachung des Rechts erreicht, sondern auch der Zugang zu den Vorschriften für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie für die Verwaltung erleichtert und eine effiziente Normenpflege, insbesondere im Zuge der regelmäßigen Aktualisierungen der Gebühren nach § 22 Absatz 5 BGebG, ermöglicht. Zudem erlaubt die Fristverlängerung die Sammlung von Verbesserungsvorschlägen, um die Arbeitsprozesse zu vereinfachen und zu optimieren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurden die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Nach der Managementregel Nummer 7 (Fortschrittsbericht 2012, Seite 28) sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Der Bund leistet durch die Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dadurch dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben. Indem die Frist zur Ablösung des gebührenrechtlichen Fachrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern zum 1. Oktober 2019 bzw. im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts zum 1. Oktober 2021 verlängert wird, wird die erforderliche Zeit zur Verfügung gestellt, um das bislang in weit über 200 Gesetzen und Verordnungen zersplittert geregelte Verwaltungsgebührenrecht des Bundes in eine für Bürgerinnen und Bürger sowie für Wirtschaft und Verwaltung anwenderfreundliche und transparente einheitliche Struktur zu überführen. Dadurch wird nicht nur für alle gebührenerhebenden Behörden im Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes eine rechtssichere Gebührenkalkulation nach einheitlicher Struktur und Methodik, sondern auch eine effiziente Normenpflege, insbesondere im Zuge der regelmäßigen Aktualisierungen der Gebühren nach § 22 Absatz 5 BGebG, ermöglicht. Dies trägt zur Realisierung aller gesetzlichen Einnahmen bei, die angesichts der Konsolidierungsbemühungen im Bundeshaushalt unerlässlich ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben. Änderungen der Gebührenhöhe können erst durch die Umsetzung der Vorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung durch die Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts eintreten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich unmittelbar keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit dem Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger kommen wird. Insbesondere wird sich zeigen, welche Auswirkungen die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts haben wird.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich unmittelbar keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit dem Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Wirtschaft kommen wird. Insbesondere wird sich zeigen, welche Auswirkungen die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts haben wird.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergeben sich unmittelbar keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit dem Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Verwaltung kommen wird. Insbesondere wird sich zeigen, welche Auswirkungen die erleichterte Gebührenfestsetzung anhand von Kostenpauschalen haben wird. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass nach Umsetzung der neuen transparenten und rechtssicheren Vorgaben für die Gebührenkalkulation in den Besonderen Gebührenverordnungen der Aufwand für rechtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen aufgrund von Anfechtungen der Gebührenbescheide vermindert wird.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz führt zu keinen weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, können erst durch die Umsetzung der Vorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung durch die Besondere Gebührenverordnungen eintreten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt. Eine Evaluierung soll entsprechend der Aufforderung des Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sowie der Gebührenverordnungen erfolgen. In diesem Rahmen soll die Bundesregierung überprüfen, ob die Verfahren zur Berechnung der Gebühren durch die transparentere und einheitliche Methodik der Gebührenberechnung tatsächlich vereinfacht wurden und insoweit Bürokratie abgebaut wurde (Bundestagsdrucksache 17/10422, Seite 220).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesgebührengesetzes)

Artikel 1 passt den zeitlichen Anwendungsbereich der Übergangsregelungen des § 23 Absatz 2 bis 7 BGebG für die in Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes genannten Gebührenregelungen an die nach Artikel 6 dieses Gesetzentwurfs vorgesehene Fristverlängerung für die Ablösung dieser Regelungen durch die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern zum 1. Oktober 2019 (Artikel 6 Absatz 2) bzw. durch die Besonderen Gebührenverordnungen der übrigen Ressorts zum 1. Oktober 2021 (Artikel 6 Absatz 3) an.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes)

Nach Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs werden die in Artikel 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes genannten Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern durch eine aktualisierte Fassung abgelöst. Im Hinblick darauf wird klarstellend Artikel 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes aufgehoben.

Nach Artikel 4 dieses Gesetzentwurfs werden die in Artikel 4 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes genannten Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Länder durch eine aktualisierte Fassung abgelöst. Im Hinblick darauf wird klarstellend ebenfalls der Artikel 4 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes aufgehoben.

Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes regelt das Inkrafttreten der Aufhebung bzw. der Änderung der bisherigen fachspezifischen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern zum 14. August 2016. Im Hinblick auf die nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzentwurfs vorgesehene Fristverlängerung für die Ablösung dieser Regelungen durch die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern zum 1. Oktober 2019 wird Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes klarstellend aufgehoben.

Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes regelt das Inkrafttreten der Aufhebung bzw. der Änderung der bisherigen fachspezifischen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Länder zum 14. August 2018. Im Hinblick auf die nach Artikel 6 Absatz 3 dieses

Gesetzentwurfs vorgesehene Fristverlängerung für die Ablösung dieser Regelungen durch die Besondere Gebührenverordnung der übrigen Ressorts zum 1. Oktober 2021 wird Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes ebenfalls klarstellend aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Anpassung gebührenrechtlicher Vorschriften an das Bundesgebührengesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern)

Mit Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs werden die in Artikel 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes enthaltenen Aufhebungen bzw. Anpassungen der bisherigen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern im Hinblick auf die seit Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes eingetretenen Rechtsänderungen aktualisiert.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift zu § 15b wird an die Änderung in Buchstabe b angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des § 15b Absatz 2 ist nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben: Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung nach § 1 BGebG und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG obsolet. Dies gilt auch für Satz 2 infolge der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und § 4 BGebG. Dies gilt nach § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG ebenfalls für die fachgesetzliche Ermächtigung für ergänzende Regelungen zur Auslagenerhebung in Satz 3. Satz 4 ist aufzuheben, da nach § 22 Absatz 4 BGebG die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Ressorts zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des Bundesministeriums des Innern für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nicht aus.

Im Hinblick darauf, dass die bisherige Gebührenregelung des § 15b Absatz 2 einschließlich der von dieser umfassten gebührenrechtlichen Ermächtigungsgrundlage aufgehoben wird, wird der Anwendungsbereich der Regelung des bisherigen § 15b Absatz 3 auf Verordnungen nach § 15b Absatz 1 beschränkt, da diese keine Gebührenregelung enthalten.

§ 15b Absatz 4 ist auf Grund der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Widerspruchsgebühren nach § 10 Absatz 1 BGebG nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung der bisherigen Ermächtigungsgrundlage, Gebührentatbestände durch Satzung zu regeln, ermöglicht es, auch die Gebührentatbestände für die Benutzung der Testplattform nach dem BDBOS-Gesetz in der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern nach § 22 Absatz 4 BGebG zu bündeln. Dies dient der Rechtsvereinfachung und schafft mehr Transparenz für alle Beteiligten. Hiervon unbenommen bleibt die Satzungsermächtigung für die Benutzung der Testplattform bestehen.

Zu Absatz 3

Diese Verordnung wird infolge der in § 22 Absatz 4 BGebG vorgesehenen Ablösung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts aufgehoben.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG. Auf Grund dieser Vorschriften ist die geltende rechtliche Regelung nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen durch die Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung der sachlichen Gebührenfreiheit in § 7 BGebG. Die geltende fachgesetzliche Regelung ist von dieser Vorschrift umfasst und daher aufzuheben.

Zu Absatz 7

Bei der Aufhebung des § 10 Absatz 3 handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts: Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG sind die bisherigen Sätze 1 und 2 des § 10 Absatz 3 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Ebenfalls obsolet ist infolge der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 BGebG die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Gebührenregelungen in § 10 Absatz 3 Satz 3.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Auf Grund der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 BGebG die Verpflichtung, die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 BGebG zu regeln. Die gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist damit ebenfalls obsolet.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst sind. Danach können Fest- und Zeitgebühren nach § 11 BGebG und vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Auslagenerstattung nach § 12 Absatz 2 BGebG und zur Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach § 9 Absatz 4 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung bestimmt werden.

Zu Absatz 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 10

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Nummer 1

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG ist § 27 Absatz 4 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Zu Nummer 2

Infolge der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen im Bundesgebührengesetz nach § 22 Absatz 3 und 4 BGebG ist die geltende fachgesetzliche Ermächtigung in § 40 Absatz 2 obsolet und kann daher aufgehoben werden.

Zu Absatz 11

Es handelt sich im Wesentlichen um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG. Die bisherigen Regelungen sind danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben. Für die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundeskriminalamtes auf Grund des § 33f Absatz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll. Kommt der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 625 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Zu Absatz 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 14

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts. Danach kann die bisherige Regelung auf die Ermächtigung beschränkt werden, durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern für den Bereich der Bundesverwaltung die Gebührenschuldnerschaft abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu regeln.

Die allgemeine Vorschrift zur Gebührenerhebung in Absatz 1 ist nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Für die Behörden des Bundes ergibt sich die Gebührenerhebungspflicht aus § 2 Absatz 1 BGebG und für die Länder aus dem Landesgebührenrecht.

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen § 22 Absatz 3 und 4 BGebG und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG für Bundesbehörden nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Der bisherige Satz 3 ist nicht mehr erforderlich, da nach § 9 Absatz 2 BGebG eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG angeordnet werden kann.

Der zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie eingefügte Satz 4, der bestimmt, dass das im Anwendungsbereich der Richtlinie geltende Kostenüberschreitungsverbot nicht nur für grenzüberschreitende Dienstleistungen gilt, sondern auch für solche, die von Inländern im Inland ausgeübt werden, kann entfallen. Die bislang in Satz 4 enthaltene Regelung fällt ebenfalls in den durch das Bundesgebührengesetz eröffneten Gestaltungsspielraum für Besondere Gebührenverordnungen nach § 9 Absatz 1 und 2 BGebG: Von der Ermächtigung zur Anordnung des Kostendeckungsprinzips bzw. zur zusätzlichen Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ist auch die Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Gebührenbemessungsfaktoren erfasst.

Bei der Aufhebung von Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer allgemeinen Vorschrift über die Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in § 10 Absatz 6 BGebG.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung in Absatz 3 Satz 2 zu den dort im Einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen der Gebühren- und Auslagenbefreiung, des Umfangs der zu erstattenden Auslagen und der Gebührenerhebung, da sich dieser Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers bereits aus 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGebG ergibt. Die Möglichkeit zur Bestimmung von vom Gebührengläubiger abweichenden Stellen zum Einzug von Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 22 Absatz 1 Satz 4 BGebG.

Zu Absatz 15

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Die allgemeine Vorschrift zur Gebührenerhebung in Absatz 1 ist nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Für die Behörden des Bundes ergibt sich die Gebührenerhebungspflicht aus § 2 Absatz 1 BGebG und für die Länder aus dem Landesgebührenrecht.

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 BGebG und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die bisherigen Sätze 3 und 4 sind nicht mehr erforderlich, da nach § 9 Absatz 2 BGebG eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG angeordnet werden kann.

Der zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie eingefügte Satz 4, der bestimmt, dass das im Anwendungsbereich der Richtlinie geltende Kostenüberschreitungsverbot nicht nur für grenzüberschreitende Dienstleistungen gilt, sondern auch für solche, die von Inländern im Inland ausgeübt werden, kann entfallen. Die bislang in Satz 4 enthaltene Regelung fällt ebenfalls in den durch das Bundesgebührengesetz eröffneten Gestaltungsspielraum für Besondere Gebührenverordnungen nach § 9 Absatz 1 und 2 BGebG: Von der Ermächtigung zur Anordnung des Kostendeckungsprinzips bzw. zur zusätzlichen Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ist auch die Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Gebührenbemessungsfaktoren erfasst.

Bei der Aufhebung von Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer allgemeinen Vorschrift über die Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in § 10 Absatz 6 BGebG.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung in Absatz 3 Satz 2 zu den dort im Einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen, da sich dieser Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers bereits aus den §§ 5, 6, 9 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 BGebG ergibt.

Zu Absatz 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 17

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Die allgemeine Vorschrift zur Gebührenerhebung in Absatz 1 ist nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Für die Behörden des Bundes ergibt sich die Gebührenerhebungspflicht aus § 2 Absatz 1 BGebG und für die Länder aus dem Landesgebührenrecht.

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 BGebG und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Der bisherige Satz 2 zweiter Halbsatz ist nicht mehr erforderlich, da nach § 9 Absatz 2 BGebG eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG angeordnet werden kann.

Bei der Aufhebung von Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer allgemeinen Vorschrift über die Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in § 10 Absatz 6 BGebG.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung in Absatz 3 Satz 2 zu den dort im Einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen der Gebühren- und Auslagenbefreiung, des Umfangs der zu erstattenden Auslagen und der Gebührenerhebung, da sich dieser Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers bereits aus § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGebG ergibt. Die Möglichkeit zur Bestimmung von vom Gebührengläubiger abweichenden Stellen zum Einzug von Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 22 Absatz 1 Satz 4 BGebG.

Die Streichung von § 22 Absatz 7 BGebG dient der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 4 (Anpassung gebührenrechtlicher Vorschriften an das Bundesgebührengesetz zum 1. Oktober 2021 sowie Änderung von Regelungen für die Gebührenerhebung der Länder)

Mit Artikel 4 dieses Gesetzentwurfs werden die in Artikel 4 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes enthaltenen Aufhebungen bzw. Anpassungen der bisherigen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts im Hinblick auf die seit Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes eingetretenen Rechtsänderungen aktualisiert.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Auslandskostengesetzes. Die starre Verweisung erfolgt im Hinblick darauf, dass für das Personalausweisgesetz das Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen fortbesteht und daher Anpassungen außerhalb der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes zu regeln sind. Dabei ist im Interesse der Rechtsvereinheitlichung eine Orientierung am Bundesgebührengesetz und am 5. Abschnitt des Konsulargesetzes anzustreben.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die bisherige beispielhafte gesetzliche Auflistung der einzelnen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen in Satz 1 ist nicht erforderlich, da insoweit kein Klarstellungsbedarf besteht: Der Begriff der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung orientiert sich an dem bundesverfassungsgerichtlich geprägten Begriff und umfasst alle hoheitlichen Maßnahmen, seien es aktive oder auch passive in Ansehung der Unterlassung möglicher Eingriffsmöglichkeiten durch die Behörde. Satz 2 ist als deklaratorische Verweisung ebenfalls nicht erforderlich.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG aufzuheben.

Die bisherige beispielhafte Auflistung der einzelnen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen in Satz 1 ist nicht erforderlich, da insoweit kein Klarstellungsbedarf besteht: Der Begriff der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung orientiert sich an dem bundesverfassungsgerichtlich geprägten Begriff und umfasst alle hoheitlichen Maßnahmen, seien es aktive oder auch passive in Ansehung der Unterlassung möglicher Eingriffsmöglichkeiten durch die Behörde.

Der gesetzlichen Anordnung zur Berücksichtigung von Mitwirkungshandlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung bei der Gebührenbemessung nach den Sätzen 2 und 3 ist auf Grund der Regelung der Gebührenbemessung nach dem Kostendeckungsprinzip gemäß § 9 Absatz 1 BGebG obsolet. Dabei gilt das Prinzip der Vollkostendeckung, das besagt, dass alle Kosten, die im Sachzusammenhang mit der Leistungserstellung entstehen, in die Kalkulation einzubeziehen sind. Dies sind nach dem gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 BGebG anzuwendenden betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen auf Vollkostenbasis ermittelten Gesamtkosten der Behörde, die die Leistung erbringt, sowie aller direkt oder indirekt mitwirkenden Behörden und Stellen. Sind damit sämtliche mit der Leistung verbundenen Kosten zurechenbar,

bedeutet dies, dass in Fällen, in denen mehrere Behörden an einer Leistung beteiligt sind, auch deren Kosten entsprechend in die Gebührenkalkulation einzubeziehen sind.

Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich aus § 11 BGebG. Danach können die Gebührenarten durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden.

Absatz 2 Satz 2 ist infolge der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG für Bundesbehörden obsolet. Die Sonderregelung für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen ist nicht mehr erforderlich, da nach § 9 Absatz 2 BGebG eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG angeordnet werden kann.

Absatz 3 ist aufzuheben, da es im Hinblick auf die allgemeine Vorgabe nach § 9 Absatz 1 BGebG zur Berücksichtigung aller Kosten, die im Sachzusammenhang mit der Leistungserstellung entstehen, keiner fachgesetzlichen Anordnung bedarf, dass die Kosten der Mitwirkungshandlungen anderer Behörden in die Kalkulation einzubeziehen sind. Auf die Begründung zu Absatz 1 Satz 2 und 3 wird verwiesen.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 7

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 9

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG ist der bisherige § 15 Absatz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Ebenfalls obsolet ist infolge der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absätze 3 und 4 BGebG die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung in § 15 Absatz 2

GÜG. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest-, Zeit- und Rahmengebühren nach Satz 1 ergibt sich aus der § 11 BGebG. Die Berücksichtigung von Vorgaben aus Rechtsakten der Europäischen Union bei der Gebührenbemessung oder der Gebührenerhebung nach Satz 2 kann nach § 22 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG erfolgen.

Zu Absatz 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 11

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Auf Grund der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 BGebG die Verpflichtung, die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 BGebG zu regeln. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist daher nicht erforderlich. Auch die Berücksichtigung von Vorgaben aus Rechtsakten der Europäischen Union kann nach § 22 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung erfolgen. Auch die Regelung, dass für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte keine Gebühren zu erheben sind, ergibt sich bereits aus § 7 Nummer 1 BGebG und wird daher in Absatz 1 gestrichen.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Die besondere Verjährungsregelung in § 33 Absatz 3 bedarf über das Inkrafttreten des Artikels 4 hinaus der Fortgeltung, da die Erbringung von Leistungen nach § 33 Absatz 1 in Verbindung mit der Therapieallergene-Verordnung einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen kann. Mit der Aufhebung der bisherigen Absätze 1 und 2 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 1 und sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe d

Die besondere Verjährungsregelung in § 33 Absatz 3 bedarf über das Inkrafttreten des Artikels 4 hinaus der Fortgeltung, da die Erbringung von Leistungen nach § 33 Absatz 1 in Verbindung mit der Therapieallergene-Verordnung einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen kann. Mit der Aufhebung der bisherigen Absätze 1 und 2 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 1.

Zu Buchstabe e und Buchstabe f

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Die Regelungen sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben, soweit sie zum Erlass von Gebührenverordnungen ermächtigen.

Zu Nummer 3

Die Regelungen sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben, soweit sie zum Erlass von Gebührenverordnungen ermächtigen.

Zu Absatz 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 13

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zur Aufhebung des § 24 nach Nummer 3.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 3 Satz 2 und 3. Nach Aufhebung der im § 24 bislang gebündelten Regelungen zur Gebührenerhebung werden die verbleibenden Regelungen zur Aufwendungserstattung systematisch den jeweiligen Normen zugewiesen, in deren Sachzusammenhang die Aufwendungserstattung geregelt ist (§§ 4 und 25).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Ebenso kann die bisherige Regelung nach § 24 Absatz 2 Satz 2, wonach als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtungen von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit sind, entfallen, da nach § 9 Absatz 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 BGebG diese Gebührenbefreiung auf Grund des Bestehens eines öffentlichen Interesses oder aus Billigkeitsgründen bzw. die Auslagenbefreiung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft angeordnet werden kann.

§ 24 Absatz 2 ist als Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben. Für die Gebührenerhebung auf Grund des Gentechnikgesetzes gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren umfasst die Neuregelung des Absatzes 3 nicht den bisherigen ersten Halbsatz des Satzes 1, da dieser nicht erforderlich ist, weil nach der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes insoweit kein Regelungsbe-

dürfnis besteht. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich in § 2 Absatz 1 BGebG ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Auch der bisherige Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz ist nicht mehr erforderlich, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenerhebung von Bund und Ländern nicht besteht.

Zu Nummer 4

Der neue Absatz 4a entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 4. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Absatz 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 15

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Nummer 1

Absatz 2 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Satz 2, nach dem als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtungen von der Zahlung von Gebühren befreit sind, ist ebenfalls nicht erforderlich, da sich der Gestaltungsspielraum für vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Gebührenbefreiung bereits aus § 9 Absatz 4 BGebG bzw. zur Auslagenbefreiung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG ergibt. Die Gebührenbefreiung kann danach durch Besondere Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG erfolgen.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG.

Auch der bisherige Absatz 2 Satz 3 ist als Folgeänderung zu der allgemeinen Vorschrift über die Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach § 10 Absatz 6 BGebG zu streichen. Fachlichen Besonderheiten kann gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Absatz 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 17

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Nummer 2.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG sowie von Regelungen zur Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach § 9 Absatz 4 BGebG bzw. zur Auslagenbefreiung oder -ermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG und zur Erstattung von Auslagen, die vom Bundesgebührengesetz abweichen.

Zu Absatz 18

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 19

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus § 11 BGebG. Danach können die Gebührenarten ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden. Auch die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers nach Satz 2 zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerstattung ist nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG bereits aus § 12 Absatz 2 BGebG ergibt.

Zu Absatz 20

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Nummer 1

Die Neufassung der Überschrift trägt dem veränderten Regelungsbereich der Vorschrift Rechnung. Danach bedarf es keiner gesetzlichen Gebührenregelungen, da diese künftig durch Gebührenverordnungen der zuständigen Ressorts erfolgen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 4 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Zur Aufhebung von § 38 Absatz 3 wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b verwiesen.

Die Regelung des bisherigen § 39 Absatz 1 Satz 2 zur Bestimmung des Gebührenschuldners ist nicht mehr erforderlich, da es sich um einen Fall der Gebührenerhebung durch die Länder handelt, für den der Bund keine Vorgaben macht.

§ 69 Absatz 1 Satz 2 ist ebenfalls nicht erforderlich und somit aufzuheben. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich § 2 Absatz 1 BGebG ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Zu Absatz 21

Die Regelung des bisherigen § 19 Absatz 3 Satz 7 zur Bestimmung des Gebührenschuldners ist nicht mehr erforderlich, da sich die dort geregelte Kostentragung künftig nach Landesrecht richtet.

Zu Absatz 22

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 23

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG. Die bisherige Regelung ist danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben. Für die Gebührenerhebung auf Grund des Ölschadensgesetzes gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 24

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen sind vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst: Die grundsätzliche Verpflichtung zur Gebührenbemessung nach Maßgabe der mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten ergibt sich aus § 9 Absatz 1 BGebG. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren durch Besondere Gebührenverordnung folgt aus § 11 BGebG und zur Bestimmung von vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerhebung aus § 12 Absatz 2 BGebG. In den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers nach § 22 Absatz 4 BGebG fällt auch die Abgrenzung zu den Gebührenvorschriften nach und auf Grund des Atomgesetzes.

Zu Absatz 25

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG, die im bisherigen Satz 1 geregelt sind. Der bisherige Satz 2, wonach bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung betreffen, von der Erhebung von Gebühren und Auslagenabgesehen werden kann, kann als Gebührenbefreiung nach § 9 Absatz 4 BGebG bzw. Auslagenbefreiung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG geregelt werden.

Zu Absatz 26

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 27

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

§ 22 Absatz 1 ist infolge der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Auf Grund der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 die Verpflichtung, die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 zu regeln. Einer gesetzlichen Regelung der einzelnen Gebührentatbestände bedarf es daher nicht. Auch die bisherige betragsmäßige Festlegung der Gebühren kann entfallen, da dies in flexibler Weise in den Gebührenverordnungen geregelt werden kann.

§ 22 Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Widerspruchsgebühren nach § 10 BGebG ebenfalls entfallen. Danach ist keine fachgesetzliche Regelung mehr erforderlich; fachlichen Besonderheiten kann gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG Rechnung getragen werden.

§ 9 Absatz 1 Satz 2 BGebG regelt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung den Grundsatz, dass mit der Gebühr der Vermögensausgleich für die dem Gebührenschuldner zurechenbare individuell zurechenbare öffentliche Leistung insgesamt abzugelten ist. Die Regelung des Absatzes 3, wonach Auslagen nicht erhoben werden, ist daher nicht erforderlich.

Die Anpassung von § 8 Absatz 3 Satz 2 und die Aufhebung des § 33 Absatz 3 stellen redaktionelle Folgeänderungen dar.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 626 Absatz 2 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

Zu Absatz 28

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG ist der bisherige Satz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers in Satz 2 zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerstattung ist nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG bereits aus § 12 Absatz 2 BGebG ergibt.

Infolge der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 BGebG ist die geltende fachgesetzliche Ermächtigung in Satz 3 obsolet und kann daher ebenfalls aufgehoben werden.

Bei der Anpassung des § 18 handelt es sich um eine Folgeänderung der Aufhebung von § 23 dieses Gesetzes und § 22 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Artikel 4 Absatz 27 Nummer 3 und der Schaffung von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 29

Es handelt sich eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Satz 2 kann als Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührenhöhe auch die Erstattung von Auslagen. Auch die betragsmäßige Festlegung der Mindest- und Höchstbeträge für Gebühren nach Satz 3 kann entfallen, da dies in flexibler Weise in den Gebührenverordnungen geregelt werden kann. Des Weiteren ist die bisherige Regelung über die Gebührenbemessung nach Satz 4 nicht mehr erforderlich: Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Die weiteren bisherigen gesetzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung der Anzahl der aus der Durchführung der Projekttätigkeiten erzeugten Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen können auf Grund der Möglichkeit nach § 9 Absatz 4 BGebG, durch Besondere Gebührenverordnung bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht kostendeckende Gebühren vorzusehen, ebenfalls entfallen.

Zu Absatz 30

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 31

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Danach kann die bisherige Regelung auf die Ermächtigung beschränkt werden, durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für den Bereich der Bundesverwaltung die Gebührenschuldnerschaft abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu regeln.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 Absatz 1 BGebG obsolet und kann daher aufgehoben werden. Auf Grund der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 BGebG die Verpflichtung, die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 zu regeln. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist daher nicht erforderlich. Die bisherige fachgesetzliche Anordnung zur Deckung des Verwaltungsaufwands kann auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG ebenfalls entfallen.

Absatz 3 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst sind. Dies umfasst nach § 12 Absatz 2 BGebG auch die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers nach Satz 1, zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerstattung. Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben zur Bemessung des entstandenen Verwaltungsaufwands in Abhängigkeit von der Menge und Gefährlichkeit der Abfälle nach Satz 2 fällt in den durch das Kostendeckungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG eröffneten Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers, da die Menge und die Gefährlichkeit der Abfälle Zusatzkosten verursachen und damit dem Kostendeckungsprinzip folgen. Schließlich kann die betragsmäßige Festlegung der Mindest- und Höchstbeträge für Gebühren nach Satz 3 entfallen, da dies in flexibler Weise in einer Besonderen Gebührenverordnung geregelt werden kann.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 626 Absatz 1 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

Zu Absatz 32

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Aufhebung von § 22 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Artikel 4 Absatz 27 Nummer 3 und der Schaffung von Besonderen Gebührenverordnungen § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 33

Absatz 10 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigung zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst sind.

Zu Absatz 34

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 35

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Infolge der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absätze 3 und 4 BGebG ist die geltende fachgesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenverordnung in Satz 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Gebührenbemessung nach Satz 2 sind ebenfalls obsolet, da sie in den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers nach § 22 Absatz 4 BGebG fallen: Die bisherige fachgesetzliche Anordnung zur grundsätzlichen Bemessung der Gebühr nach dem Personal- und Sachaufwand für die Benutzung des Bundesarchivs bedarf auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG keiner gesetzlichen Regelung. Die bisherige Vorgabe zur Berücksichtigung des Benutzungszwecks bei der Gebührenbemessung kann ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung ausgestaltet werden: Soweit eine kostenüberschreitende Gebühr auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens angeordnet werden soll, ist dies nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 BGebG zulässig; Gebührenermäßigungen und -befreiungen können durch Besondere Gebührenverordnung nach § 9 Absatz 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 BGebG bzw. Auslagenermäßigung oder -befreiung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG vorgesehen werden.

Durch ein redaktionelles Versehen wurde der Änderungsbefehl in Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) falsch gefasst; der erst durch die Änderung des Bundesarchivgesetzes durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1888) neu eingefügte § 6 Absatz 2 wurde nicht berücksichtigt. § 6 Absatz 2 des Bundesarchivgesetzes soll jedoch - ebenso wie die Ermächtigung zum Erlass einer Bundesarchiv-Benutzungsverordnung - auch über den 1. Oktober 2021 hinaus fortgelten.

Zu Absatz 36

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 37

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Die Regelung des Absatzes 1 kann auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorangestelltes Gebührenbemessungsprinzip

nach § 9 Absatz 1 BGebG entfallen. Auf Grund dieser Vorschrift ist die geltende rechtliche Regelung nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Satz 2 ist ebenfalls obsolet, da sich die Gebührenerhebungspflicht in Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme eines Verwaltungsaktes, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs bereits aus § 10 BGebG ergeben; ggf. notwendige abweichende Regelungen können durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG getroffen werden.

Auch das Absehen von einer Gebührenerhebung in den in Satz 3 geregelten Fällen bedarf keiner gesetzlichen Regelung, da sich der Gestaltungsspielraum für vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Gebühren- und Auslagenbefreiung bereits aus § 9 Absatz 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 2 BGebG bzw. § 12 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG ergibt. Die Gebühren- und Auslagenbefreiung kann danach durch Besondere Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG erfolgen.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 38

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 39

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einbeziehung des Auslandskostenrechts in die allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Durch die Neufassung des 5. Abschnitts des Konsulargesetzes werden die gebührenrechtlichen Regelungen des Konsulargesetzes und des Auslandskostengesetzes (AKostG), die im Hinblick auf Besonderheiten des Verwaltungshandelns im Ausland in Ergänzung zum Bundesgebührengesetz weiterhin erforderlich sind, zusammengeführt. In diesem Rahmen werden die Bestimmungen zugleich an die Strukturen des Bundesgebührengesetzes und die aktuellen Bedürfnisse der Praxis angepasst.

– Zu § 25:

  § 25 regelt die subsidiäre Anwendbarkeit des Bundesgebührengesetzes. Dies bedeutet, dass sich die Gebühren- und Auslagenerhebung des Auswärtigen Amtes, der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten grundsätzlich nach dem Bundesgebührengesetz richtet, soweit nicht die spezielleren Regelungen der §§ 25a bis 25e eingreifen. Der Geltungsvorrang von Gebührenregelungen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Ausland in anderen Rechtsvorschriften (z.B. § 69 des Aufenthaltsgesetzes, § 31 des Personalausweisgesetzes) ergibt sich aus § 2 Absatz 2 Satz 1 BGebG.

– Zu § 25a:

  § 25a entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26.

  Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 12 Satz 2 AKostG, der gestrichen wurde.

  Die Absätze 2 und 3 greifen die Regelungen des bisherigen § 26 Absatz 2 und 3 auf. Die Bestimmung im bisherigen § 26 Absatz 1 ist auf Grund der allgemeinen Regelungen im BGebG nicht mehr erforderlich: Der Regelungsgehalt des § 26 Absatz 1 Satz 1, wonach die Honorarkonsularbeamten die Gebühren für sich be-

halten dürfen, ergibt sich aus ihrer Gebührengläubigerschaft. Auch die Regelung über die Gebührenbefreiung und -ermäßigung im bisherigen § 26 Absatz 1 Satz 2 ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 9 Absatz 5 BGebG nicht mehr erforderlich; eventuell notwendige Abweichungen können gemäß § 9 Absatz 4 BGebG durch Besondere Gebührenverordnungen des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 BGebG geregelt werden.

– Zu § 25b:

§ 25b ergänzt die Bestimmungen nach § 9 BGebG dahingehend, dass eine Gebührenbemessung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Auswärtigen Amtes, der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten, ebenso wie nach § 4 Absatz 1 AKostG, auch auf Grundlage der Bemessungsmaßstäbe „Wert“ und „Bedeutung“ zulässig ist. Die Beibehaltung dieser Kriterien ist insbesondere für die notarielle Tätigkeit der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten erforderlich, die sich gegenwärtig an den für Notare im Inland geltenden Gebührenregelungen in dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) orientiert.

– Zu Absatz 1:

Satz 1 schafft im Hinblick auf die Besonderheiten der gebührenfähigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes in Anknüpfung an die Gebührenbemessung nach § 4 Absatz 1 AKostG die Möglichkeit, bei der Gebührenbemessung auch einen nicht wirtschaftlichen Wert sowie die Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen. Dies entspricht den Bedürfnissen der Praxis insbesondere für die notariellen Tätigkeiten der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten.

Im Hinblick auf diesen Anwendungsschwerpunkt der Vorschrift verweist Satz 2 auf die für Notare geltenden Gebühren- und Auslagenvorschriften, die im GNotKG geregelt sind. Danach ist nach § 3 Absatz 1 GNotKG grundsätzlich auf den Geschäftswert abzustellen, der auch gegenwärtig der Gebührenberechnung für die entsprechenden Leistungen der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten zugrunde liegt.

Um für weitere Anwendungsfälle auch eine normenklare Rechtsgrundlage für die Bestimmung von Gebühren nach Satz 1 zu ermöglichen, verweist die Vorschrift auf weitere durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG zu treffende Bestimmungen nach Maßgabe des Absatzes 2.

– Zu Absatz 2:

Satz 1 ermächtigt das Auswärtige Amt, durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG über den Geschäftswert nach Absatz 1 hinaus auch weitere Bezugsgrößen oder Maßstäbe zur Bestimmung des Wertes oder der Bedeutung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zu bestimmen. Erforderlich ist danach, dass der Verordnungsgeber zu den unbestimmten Rechtsbegriffen „Bedeutung“ und „Wert“ einen Bemessungsfaktor zur Verfügung stellt, der diese Begriffe konkretisiert. Dadurch werden der Verwaltung klare Maßstäbe zur Ausfüllung ihres weiten Beurteilungsspielraums an die Hand gegeben, die gewährleisten, dass die Regelung in einer der Normenklarheit genügenden Bestimmtheit angewandt werden kann. Satz 2 verweist hierzu auf die bereits der Auslandskostenverordnung zu Grunde liegenden Bemessungsmaßstäbe der Seiten- und Zeilenzahl sowie der Sprachgruppe, der die Leistung zuzuordnen ist.

– Zu § 25c:

Die Regelung der Wertgebühren entspricht inhaltlich § 5 Absatz 2 AKostG. Insbesondere für den Bereich der notariellen Tätigkeiten der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten soll in Anknüpfung an die Regelungen zur Gebührenerhebung bei inländischen Notaren abweichend von § 11 BGebG an Wertgebühren festgehalten werden. Auf die Begründung zu § 11 BGebG wird ergänzend verwiesen.

– Zu § 25d:

Die Regelung der Zuschläge zum Ausgleich von Kaufkraftunterschieden oder zur Anpassung an höhere Gebührensätze knüpft an § 6 AKostG an. Für die Zuschläge besteht spezialgesetzlicher Regelungsbedarf, da durch diese nicht nur die in den verschiedenen Staaten unterschiedlichen Kosten nach dem Kostendeckungsprinzip nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BGebG auf den Betroffenen übergewälzt werden. Zudem sollen durch die

Zuschläge Antragsteller, die eine inländische Stelle, z. B. einen Notar, in Anspruch nehmen könnten, von der Inanspruchnahme der Auslandsvertretung abgehalten werden.

– Zu § 25e:

  Die Vorschrift enthält die Spezialregelungen des bisherigen Auslandskostengesetzes, die über die allgemeine Regelung des § 12 BGebG hinaus im Hinblick auf die Besonderheiten des Verwaltungshandelns im Ausland erforderlich sind. § 25d entspricht der 1. Regelungsalternative des bisherigen § 7 Absatz 3 AKostG. Die Vorschrift bestimmt abweichend von § 12 BGebG, dass eine Auslagenerstattung auch verlangt werden kann, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung keine Gebühr vorgesehen ist. Die Regelung trägt der Besonderheit des Verwaltungshandelns im Ausland Rechnung, das dadurch geprägt ist, dass sich die Vielzahl der erforderlich werdenden Leistungen nicht vorhersehen lässt. Darin liegt der Grund, dass für die an sich gebührenfähigen Leistungen, die in der Praxis des Auswärtigen Dienstes erfolgen, kein Gebührentatbestand vorgesehen werden kann. Im Hinblick darauf, dass der von der Leistung Betroffene für die mit der Leistung verbundenen Kosten in gleicher Weise belastet werden soll, wie der Gebührenschuldner bei Verwaltungshandeln im Inland, ist daher die Überwälzung dieser Kosten im Wege einer isolierten Auslagenerstattung vorgesehen.

  Für die weiteren Regelungsalternativen des § 7 Absatz 3 AKostG besteht im Konsulargesetz kein Regelungsbedarf mehr, da sie sich bereits aus den allgemeinen Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BGebG ergeben. Danach sind Auslagen auch zu erheben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach den §§ 7, 8, 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 2 bis 6 BGebG gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

  Eine Regelung, die den Besonderheiten des Verwaltungshandelns im Ausland Rechnung trägt, kann durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes getroffen werden (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 BGebG), insbesondere auch in Bezug auf die Erhebung anderer als der in § 12 Absatz 1 BGebG bestimmten Auslagen.

– Zu § 26:

  Durch die Regelung über die Erstattungsansprüche bei Amtshilfe in § 26 wird die im bisherigen § 8 AKostG enthaltene Regelung mit geringen Anpassungen übernommen. Diese Regelung ist weiterhin erforderlich, da die inhaltsgleiche Regelung des § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 VwVfG nicht für die Tätigkeit der Vertretungen des Bundes im Ausland gilt.

Zu Absatz 40

Abweichend vom § 1 Absatz 3 Nummer 1 VwKostG werden im Interesse der Rechtsbereinigung und des Bürokratieabbaus die Gebühren des Auswärtigen Amtes und der Vertretungen des Bundes im Ausland nach § 2 Absatz 1 BGebG in den Geltungsbereich des Bundesgebührengesetzes einbezogen. Die Einbeziehung des Auslandskostengesetzes in das Bundesgebührengesetz bewirkt nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BGebG, dass das Bundesgebührengesetz Anwendung findet, soweit nicht fachgesetzlich etwas Abweichendes bestimmt ist. Auf die Begründung zu § 2 BGebG wird verwiesen.

Infolge der weitgehenden Integration der gebührenrechtlichen Regelungen des Auslandskostenrechts in das Bundesgebührengesetz sollen das Auslandskostengesetz und die darauf beruhende Auslandskostenverordnung spätestens 2021 durch das Bundesgebührengesetz und die Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 BGebG ersetzt werden. Damit soll den Belangen der auswärtigen Verwaltung grundsätzlich Rechnung getragen werden. Soweit im Hinblick auf Besonderheiten des Verwaltungshandelns im Ausland die im Auslandskostengesetz enthaltenen Regelungen weiterhin erforderlich sind, werden diese spezialgesetzlichen Regelungen in das Konsulargesetz aufgenommen und an die Strukturen des Bundesgebührengesetzes und die aktuellen Bedürfnisse der Praxis angepasst. Im Übrigen können die nachstehenden im Auslandskostengesetz enthaltenen Regelungen aus den folgenden Gründen entfallen:

– § 1 (Anwendungsbereich)

  Die Regelung ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich. Die eigenständige Definition des Behördenbegriffs im Bundesgebühren-

setz in § 3 Absatz 6 BGebG stellt klar, dass abweichend von § 2 Absatz 3 Nummer 3 VwVfG auch die Verwaltungstätigkeit der Auslandsvertretungen vom Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes umfasst ist. Soweit im Hinblick auf Besonderheiten des Verwaltungshandelns im Ausland für die Gebührenerhebung des Auswärtigen Amtes, der Auslandsvertretungen und der Honorarkonsularbeamten Spezialregelungen erforderlich sind, werden diese im 5. Abschnitt des Konsulargesetzes geregelt. Auf die Änderungen des Konsulargesetzes wird verwiesen.

– § 2 (Kostenverordnung)

Bei der Aufhebung der Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG. Die geltende fachgesetzliche Ermächtigung ist daher nicht mehr erforderlich und aufzuheben. In den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers fällt nach § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG auch die Bestimmung der Auslagenfreiheit aus den in § 2 Absatz 2 AKostG geregelten fiskalischen Gründen.

– § 3 (Sachliche Gebührenfreiheit)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung der sachlichen Gebührenfreiheit in § 7 BGebG. Die geltende fachgesetzliche Regelung ist von dieser Vorschrift umfasst und daher aufzuheben.

– § 4 (Gebührengrundsätze)

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes (§ 9 BGebG) sowie der Spezialregelungen in § 25b des Konsulargesetzes nicht mehr erforderlich sind. Auf die Änderungen des Konsulargesetzes wird verwiesen.

§ 25b ergänzt die Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes nach § 9 Absatz 2 BGebG dahingehend, dass eine Gebührenbemessung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Auswärtigen Amtes, der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten, ebenso wie nach § 4 Absatz 1 AKostG, auch auf Grundlage der Bemessungsmaßstäbe „Wert“ und „Bedeutung“ zulässig ist.

Im Übrigen fallen die Regelungen nach § 5 Absatz 1 in den durch das Bundesgebührengesetz eröffneten Gestaltungsspielraum für eine Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG. Für die Gebührenerhebung nach dem Auslandskostenrecht gilt danach grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

In den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers fallen nach § 9 Absatz 4 BGebG auch Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen. Danach kann aus Gründen des öffentlichen Interesses auch eine generelle kostenunterdeckende Gebührenfestsetzung durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 BGebG angeordnet werden. Ein solches öffentliches Interesse an einer Gebührenermäßigung kann sich beispielsweise in Fällen ergeben, in denen auf Grund der besonderen Situation der Auslandsvertretungen und der deshalb entstehenden sehr hohen Kosten die Erhebung kostendeckender Gebühren nicht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen würde. Ergänzend wird auf die Begründung zur Aufhebung des § 10 (Kostenbefreiung und -ermäßigung) verwiesen.

– § 5 (Gebührenbemessung)

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes (§ 9 BGebG) sowie der Spezialregelungen in § 25c des Konsulargesetzes für Wertgebühren nicht mehr erforderlich ist. Auf die Änderungen des Konsulargesetzes wird verwiesen.

Die Regelung des Absatzes 1 fällt in den durch § 22 BGebG eröffneten Gestaltungsspielraum für Besondere Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

– § 6 (Zuschläge)

Die Regelung der Zuschläge zum Ausgleich von Kaufkraftunterschieden oder zur Anpassung an höhere Gebührensätze soll nunmehr in § 25d des Konsulargesetzes erfolgen. Auf die Änderungen des Konsulargesetzes wird verwiesen.

– § 7 (Auslagen)

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes (§ 12 BGebG) sowie der Spezialregelungen in § 25e des Konsulargesetzes nicht mehr erforderlich sind. Auf die Änderungen des Konsulargesetzes wird verwiesen.

– § 8 (Kosten der Amtshilfe)

Die Regelung der Erstattungsansprüche bei Amtshilfe soll in § 26 des Konsulargesetzes erfolgen. Auf die Änderungen des Konsulargesetzes wird verwiesen.

– § 9 (Persönliche Gebührenfreiheit)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 8 BGebG nicht mehr erforderlich.

– § 10 (Kostenermäßigung und -befreiung)

Eine fachgesetzliche Regelung der in Absatz 1 geregelten Befugnis des Auswärtigen Amtes, der Auslandsvertretungen und der Honorarkonsularbeamten zur Kostenbefreiung und -ermäßigung im Einzelfall ist auf Grund der im Bundesgebührengesetz getroffenen Regelungen nicht mehr erforderlich. Für die Gebührenbefreiung und -ermäßigung ergibt sich dies aus § 9 Absatz 5 BGebG. Die Möglichkeit zur Auslagenbefreiung und –ermäßigung kann nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 BGebG eröffnet werden.

Die in Absatz 2 geregelten Möglichkeiten, von der Erhebung von Gebühren und Auslagen zur Wahrung außenpolitischer und sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise abzusehen, fallen nach § 22 Absatz 1 BGebG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BGebG und § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG in den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers zur Bestimmung von Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen sowie von Auslagenbefreiungen und –ermäßigungen. Um eine einheitliche Anwendung in der Praxis zu gewährleisten, die den aktuellen außenpolitischen und sonstigen erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung trägt, kann entsprechend der bisherigen Praxis die Konkretisierung jeweils durch Runderlass des Auswärtigen Amtes erfolgen.

Absatz 3 kann entfallen, da die Regelung nur deklaratorischen Charakter hat.

– § 11 (Entstehen der Kostenschuld)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeinen Regelungen in § 4 BGebG und § 12 Absatz 3 BGebG nicht mehr erforderlich.

– § 12 (Kostengläubiger)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die Normierung in § 25a Absatz 1 des Konsulargesetzes nicht mehr erforderlich.

– § 13 (Kostenschuldner)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 6 BGebG nicht mehr erforderlich; eventuell notwendige Abweichungen können durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 BGebG geregelt werden.

– § 14 (Kostenentscheidung)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 13 Absatz 1 BGebG nicht mehr erforderlich.

– § 15 (Gebühren in besonderen Fällen)

  Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 10 BGebG nicht mehr erforderlich; eventuell notwendige Abweichungen können nach § 22 Absatz 1 Satz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 BGebG geregelt werden.

– § 16 (Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung)

  Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 15 BGebG nicht mehr erforderlich.

  Wie nach dem bisherigen § 16 AKostG steht die Anordnung der Vorschusszahlung oder Sicherheitsleistung im pflichtgemäßen Ermessen der festsetzenden Behörde. Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Vertretungen des Bundes im Ausland ist allerdings im Hinblick auf die fehlende Möglichkeit der Vollstreckung von Gebührenforderungen wegen fehlender zwischenstaatlicher Vereinbarungen das Ermessen regelmäßig so stark eingeengt, dass ein Vorschuss zu fordern ist. Dies trägt der generellen Problematik des Verwaltungshandelns im Ausland in diesen Fällen Rechnung, wonach eine Gebührenbeitreibung nach Beendigung der Leistung nicht mehr oder nur mit Kosten, die in unangemessenem Verhältnis zur eigentlichen Leistung stehen, erfolgen kann.

– § 17 (Fälligkeit)

  Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 14 BGebG nicht mehr erforderlich.

– § 18 (Säumniszuschlag)

  Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 16 BGebG nicht mehr erforderlich.

– § 19 (Stundung, Niederschlagung und Erlass)

  Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 17 BGebG nicht mehr erforderlich.

– § 20 (Verjährung)

  Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeinen Regelungen in § 13 Absatz 3 BGebG und §§ 18 und 19 BGebG nicht mehr erforderlich.

– § 21 (Erstattung)

  Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 21 BGebG nicht mehr erforderlich.

– § 22 (Rechtsbehelf)

  Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 20 BGebG nicht mehr erforderlich.

– § 23 (Verwaltungsvorschriften)

  Eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben zum Auslandskostenrecht ist in erster Linie durch eine Allgemeine Gebührenverordnung der Bundesregierung und die Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes vorgesehen. Sofern darüber hinaus weiter Regelungsbedarf besteht, ergibt sich die Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften sich aus der Organisationskompetenz des Auswärtigen Amtes.

Zu Absatz 41

Durch die Einbeziehung der Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Auswärtigen Amtes und der Vertretungen des Bundes im Ausland im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 VwKostG) ist die fachrechtliche Gebührenregelung nicht mehr erforderlich. Diese Gebühren können durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden.

Zu Absatz 42

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Auslandskostengesetzes sowie aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeit des Bundesgebührengesetzes an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 43

Bei der Streichung des Absatzes 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG. Auf Grund dieser Vorschrift ist die geltende rechtliche Regelung nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Die Streichung des Absatzes 2 Satz 1 erfolgt als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus § 10 BGebG. Danach können die Gebührenarten durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden.

Auch die gesetzliche betragsmäßige Festlegung der Höchstbeträge für Gebühren in Absatz 2 Satz 2 kann entfallen, da dies in flexibler Weise durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG geregelt werden kann.

Zu Absatz 44

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Auslandskostengesetzes.

Zu Absatz 45

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Auslandskostengesetzes.

Zu Absatz 46

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Auslandskostengesetzes.

Zu Absatz 47

Die Vorschrift ist aufzuheben, da ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Gebührenerhebung der Länder nicht besteht. Die Gebührenerhebung in den Ländern richtet sich damit nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren nach Artikel 6 Absatz 3 ausschließlich nach Landesrecht. Regelungen über Verwaltungsgebühren sind Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Das Bundesgebührengesetz betrifft ausweislich § 2 Absatz 1 BGebG ausschließlich die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daher können die Länder im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Vor Ablauf der Übergangszeit können die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG von den bisherigen Gebührenregelungen des Bundes abweichende Vorschriften nach Landesrecht erlassen. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden. Da die gesetzlichen Vorgaben für Gebührenregelungen im Rahmen dieses Gesetzes auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränkt wird, liegt kein Bundesgesetz mehr vor, das die Gebührenerhebung durch die Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz GG regelt. Von den Gebührenregelungen des Bundes auf Ebene von Rechtsverordnungen kann daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder abgewichen werden.

Zu Absatz 48

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. I S. 2) die Bezeichnung „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ und „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

Zu Nummer 1

Die Änderung trägt dem veränderten Regelungsgegenstand der Norm Rechnung. Die Gebührenregelung erfolgt durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Der bisherige Absatz 4 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst sind. Danach können durch Besondere Gebührenverordnung Fest- und Rahmengebühren nach § 10 BGebG, vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach § 9 Absatz 4 BGebG bzw. zur Auslagenbefreiung oder -ermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG bestimmt werden.

Danach kann die bisherige Regelung auf die Ermächtigung im neuen Absatz 3 beschränkt werden, durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nach § 22 Absatz 4 BGebG für den Bereich der Bundesverwaltung den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu regeln.

Zu Buchstabe f

Absatz 5 ist aufzuheben, da nach § 22 Absatz 4 BGebG die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Ressorts zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Ressorts für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Buchstaben b, e und f.

Zu Absatz 49

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 50

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

§ 47 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich. Infolge der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 BGebG die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 BGebG zu regeln. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist daher nicht erforderlich.

Satz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen, da die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst ist. Danach kann durch Besondere Gebührenverordnung auch die Gebührenhöhe bestimmt werden.

Die Ermächtigung in Satz 3 ist aufzuheben, da nach § 22 Absatz 4 BGebG die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Ressorts zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Ressorts für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Zu Absatz 51

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 52

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich. Dabei ermöglicht § 22 Absatz 2 BGebG auch eine Umsetzung gebührenrechtlicher Vorgaben aus Rechtsakten der Europäischen Union durch Besondere Gebührenverordnung.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst sind. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Satz 1 ergibt sich aus § 11 BGebG; die Gebührenbemessung folgt den in § 9 Absatz 1 bis 4 BGebG geregelten Maßstäben. Satz 2 kann danach ebenfalls entfallen, da diese Regelung ebenfalls in den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers fällt: Tragender Grundsatz der Gebührenbemessung ist nach § 9 Absatz 1 BGebG das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll. Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Gebührenermäßigungen oder -befreiungen können zur Berücksichtigung öffentlicher Interessen bei der Gebührenbemessung nach § 9 Absatz 4 BGebG bzw. Auslagenermäßigungen oder -befreiungen nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung angeordnet werden.

Satz 3 ist ebenfalls obsolet, da nach § 22 Absatz 4 BGebG die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Ressorts zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Ressorts für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Zu Absatz 53

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 54

Die Gebührenregelung des § 27 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), die in wesentlichen Teilen am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist, ist bislang nicht vom Gesetzentwurf erfasst. Da die Vorschrift in den Anwendungsbereich der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes fällt, wird sie im Hinblick auf die in § 22 Absatz 4 BGebG des Gesetzentwurfs vorgesehene Ablösung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts aufgehoben. Im Einzelnen: § 27 Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. § 27 Absatz 2 Satz 1 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Der Gestaltungspielraum des Verordnungsgebers umfasst nach § 11 BGebG auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren. Die Subdelegationsermächtigung nach § 27 Absatz 2 Satz 2 ist aufzuheben, da nach § 22 Absatz 4 BGebG die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Ressorts zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Ressorts für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Zu Absatz 55

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Auslandskostengesetzes.

Zu Absatz 56

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Satz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsgebot, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den die mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus der § 11 BGebG. Danach können die Gebührenarten ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden.

Zu Absatz 57

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 58

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG. Die bisherigen Regelungen sind danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben.

Für die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Grund des § 33f Absatz 2 Nummer 1 gilt nach dem Bundesgebührengesetz – abweichend vom bisherigen § 3 VwKostG – grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll. Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 625 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Zu Absatz 59

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die Gebührensätze werden durch Besondere Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Absatz 9 ist als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen § 22 Absatz 4 BGebG aufzuheben. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG. Satz 2 ist auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG für Bundesbehörden ebenfalls nicht mehr erforderlich. Auch der bisherige Satz 3 ist als Folgeänderung zu der allgemeinen Vorschrift über die Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach § 10 Absatz 6 BGebG zu streichen. Fachlichen Besonderheiten kann gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b bis Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Absatz 60

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 61

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Daher ist die Vorschrift aufzuheben; der neue Regelungsstandort der Vorschrift ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Zu Absatz 62

Die Übergangsvorschrift wird zum Ende der Übergangszeit aufgehoben.

Zu Absatz 63

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 64

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 626 Absatz 4 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Zu Absatz 65

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 kann auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG entfallen.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst sind. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Zeitgebühren nach Satz 1 ergibt sich aus § 10 BGebG.

Die Ermächtigung zur Bestimmung einer Gebührenpflicht bei einer vom Betroffenen zu vertretenden Nichterbringung oder Nichtfertigstellung einer Nutzleistung nach Satz 2 kann ebenfalls entfallen, da diese im Hinblick auf die allgemeine Regelung nach § 10 Absatz 6 BGebG nicht mehr erforderlich ist. Fachlichen Besonderheiten kann nach § 10 Absatz 1 Satz 3 BGebG gegebenenfalls durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG Rechnung getragen werden.

Auch Satz 3 ist nicht mehr erforderlich, da die geregelte Gebührenbemessung nach § 9 Absatz 1 und 2 BGebG ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung erfolgen kann. Tragender Grundsatz der Gebührenbemessung ist nach § 9 Absatz 1 BGebG das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll. Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 66

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 67

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 68

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Satz 2 ist im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG obsolet, da die bisherigen

fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst sind. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände, der Gebührenhöhe und der Gebührenarten. Des Weiteren ist die bisherige Regelung über die Gebührenbemessung nach Satz 3 auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG nicht mehr erforderlich, dies gilt auch für die Sonderregelung für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, da nach § 9 Absatz 2 BGebG eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes und des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG angeordnet werden kann.

Zu Absatz 69

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist infolge der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen, da die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst ist. Danach können durch Besondere Gebührenverordnung auch Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG bestimmt werden.

Zu Absatz 70

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 71

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 72

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 73

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Satz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den die mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers erfasst auch Gebührenermäßigungen nach § 9 Absatz 4 BGebG.

Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerstattung (Satz 3) ist nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG bereits aus § 12 Absatz 2 BGebG ergibt.

Zu Absatz 74

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist infolge der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich.

Absatz 2 ist im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG obsolet, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst sind. Der Gestaltungsspiel-raum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände auch die Gebührenhöhe.

Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers zur Regelung von Gebühren der Widerspruchsbehörde ist ebenfalls nicht mehr erforderlich, da sich dies bereits aus § 10 BGebG ergibt; ggf. notwendige abweichende Regelungen können durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG getroffen werden.

Zu Absatz 75

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 76

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 3

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich. In den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers nach Artikel § 22 Absatz 4 fällt auch die klarstellende Abgrenzung zu anderen Gebührenvorschriften und den sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten der Bundesanstalt nach den §§ 15 und § 17a bis § 17d.

Auch die gesetzliche betragsmäßige Festlegung der Höchstbeträge für Gebühren kann entfallen, da dies in flexibler Weise durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG geregelt werden kann. Sofern die Deckelung nicht kostendeckende Gebühren zur Folge hat, kann dies auf Grundlage des § 9 Absatz 4 BGebG geregelt werden.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst sind. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach Satz 1 ergibt sich aus § 11 BGebG; Gebührenermäßigungen oder –befreiungen können zur Berücksichtigung öffentlicher Interessen bei der Gebührenbemessung nach § 9 Absatz 4 BGebG bzw. Auslagenermäßigungen oder -befreiungen nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung angeordnet werden.

Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen für die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages sowie die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes nach Satz 2 ist ebenfalls nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG bereits aus § 10 Absatz 1 BGebG ergibt.

Satz 3 ist entbehrlich, da diese Regelung ebenfalls in den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers fällt: Tragender Grundsatz der Gebührenbemessung ist nach § 9 Absatz 1 BGebG das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll. Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 BGebG Absatz 4 bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Satz 4 ist ebenfalls obsolet, da nach § 22 Absatz 4 BGebG die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Ressorts zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Ressorts für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Absatz 3 kann entfallen, da die Ausgestaltung von Übergangsregelungen bei Gebührenverordnungen nach § 23 Absatz 8 BGebG in den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers fällt.

§ 17b entspricht im Wesentlichen der Struktur des § 14.

Zu Absatz 77

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Abschnitt 1 sowie die Anlage zu § 2 Absatz 1 (Gebührenverzeichnis) sind aufzuheben; der neue Regelungsstandort für diese Vorschriften ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen.

Zu Absatz 78

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung von § 47 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und § 33 des Wertpapierprospektgesetzes.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 626 Absatz 5 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium der Justiz“ durch „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

Zu Absatz 79

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Satz 2 kann als Folgeänderung zu den Regelungen nach § 9 Absatz 6 BGebG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 BGebG, wonach in Fällen, in denen die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, diese zu erheben ist, ebenfalls entfallen.

Absatz 2 ist im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG obsolet, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigung zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst sind. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände, der Gebührenhöhe und der Gebührenarten. Des Weiteren ist die bisherige Regelung über die Gebührenbemessung nach Satz 2 nicht mehr erforderlich. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG).

Zu Absatz 80

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 81

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Danach kann die Regelung auf die Ermächtigung nach dem bisherigen Absatz 3 beschränkt werden, durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft § 22 Absatz 4 BGebG für den Bereich der Bundesverwaltung den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu regeln.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Dem bisherigen Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers in Satz 2 des Absatzes 2 des Saatgutverkehrsgesetzes wird durch die zulässigen Gebührenermäßigungen nach § 9 Absatz 4 BGebG bzw. Auslagenermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG Rechnung getragen. Danach können durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen im öffentlichen Interesse bzw. Auslagenbefreiung oder -ermäßigung angeordnet werden. Des Weiteren können Fest- und Rahmengebühren sowie vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Auslagenerstattung ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung bestimmt werden. Die Befugnis hierzu ergibt sich aus der § 11 und § 12 Absatz 2 BGebG. Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers zur Bestimmung der Gebührenbefreiung nach Satz 4 ist nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG bereits aus § 9 Absatz 4 BGebG ergibt.

Absatz 4 kann entfallen, da eine Gebührenermäßigung in den Fällen der Ablehnung oder der Rücknahme eines Antrages sowie der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes nach § 10 BGebG nur vorgesehen ist, soweit nicht durch Besondere Gebührenverordnung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Absatz 5 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Widerspruchsgebühren nach § 10 BGebG nicht mehr erforderlich. Die Norm eröffnet auch die Möglichkeit, fachlichen Besonderheiten durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG Rechnung zu tragen.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 626 Absatz 6 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

Zu Absatz 82

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Danach kann die bisherige Regelung auf die Ermächtigung nach dem bisherigen Absatz 3 beschränkt werden, durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nach § 22 Absatz 4 BGebG für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu regeln.

Die Absätze 1 und 2 können zudem im Hinblick auf die Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Dem bisherigen Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers in Satz 2 des Absatzes 2 wird durch die zulässigen Gebührenermäßigungen nach § 9 Absatz 4 BGebG bzw. Auslagenermäßigungen nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG Rechnung getragen. Danach können durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen im öffentlichen Interesse bzw. Auslagenbefreiungen und -ermäßigungen angeordnet werden. Des Weiteren können Fest- und Rahmengebühren sowie vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Auslagenerstattung ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung bestimmt werden. Die Befugnis hierzu ergibt sich aus den § 11 und § 12 Absatz 2 BGebG. In diesem Rahmen kann auf Grund der Umsetzung betriebswirtschaftlicher Grundsätze im Bundesgebührengesetz nach § 9 Absatz 1 BGebG eine Gebühr für eine nach Perioden bemessene Leistung (bisher: „Jahresgebühr") vorgesehen werden.

Absatz 4 kann entfallen, da eine Gebührenermäßigung in den Fällen der Ablehnung oder der Rücknahme eines Antrages sowie der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes nach § 10 BGebG nur vorgesehen ist, soweit nicht durch Besondere Gebührenverordnung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Absatz 5 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Widerspruchsgebühren nach § 10 BGebG nicht mehr erforderlich. Die Norm eröffnet auch die Möglichkeit, fachlichen Besonderheiten durch Regelung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG Rechnung zu tragen.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 626 Absatz 7 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

Zu Absatz 83

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände und der Gebührenverzeichnisse für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 84

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Der gesetzlichen Anordnung zur Berücksichtigung von Mitwirkungshandlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung, der Biologischen Bundesanstalt und des Umweltbundesamtes bei der Gebührenbemessung nach Satz 2 ist auf Grund der Regelung der Gebührenbemessung nach dem Kostendeckungsprinzip gemäß § 9 Absatz 1 BGebG obsolet. Dabei gilt das Prinzip der Vollkostendeckung, das besagt, dass alle Kosten, die im Sachzusammenhang mit der Leistungserstellung entstehen, in die Kalkulation einzubeziehen sind. Dies sind nach dem nach § 9 Absatz 1 Satz 3 BGebG anzuwendenden betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen auf Vollkostenbasis ermittelten Gesamtkosten der Behörde, die die individuell zurechenbare öffentliche Leistung erbringt, sowie alle direkt oder indirekt mitwirkenden Behörden und Stellen. Sind damit sämtliche mit der Leistung verbundenen Verwaltungskosten zurechenbar, bedeutet dies, dass in Fällen, in denen mehrere Behörden an einer Leistung beteiligt sind, auch deren Verwaltungskosten entsprechend in die Gebührenkalkulation einzubeziehen sind (vgl. hierzu Begründung zu § 9 Absatz 1 BGebG).

Die Absätze 2 und 3 können im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigung zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst sind. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Des Weiteren können durch Besondere Gebührenverordnung auch die Ermächtigungen zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG sowie vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerstattung nach § 12 Absatz 2 BGebG abgelöst werden.

Zu Absatz 85

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Absatz 3 ist auf Grund der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Widerspruchsgebühren nach § 10 Absatz 1 BGebG nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 86

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 87

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 Satz 1 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen.

Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus § 11 BGebG. Danach können die Gebührenarten ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden.

Die bisherige fachgesetzliche Anordnung zur Gebührenbemessung nach Maßgabe des Personal- und Sachaufwands nach Satz 2 kann auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG ebenfalls entfallen. Dies gilt auch für Satz 3, der die Berücksichtigung von Mitwirkungshandlungen beteiligter Prüfeinrichtungen bei der Gebührenbemessung vorschreibt: Für die Gebührenbemessung nach dem Kostendeckungsprinzip gemäß § 9 Absatz 1 BGebG gilt das Prinzip der Vollkostendeckung, das besagt, dass alle Kosten, die im Sachzusammenhang mit der Leistungserstellung entstehen, in die Kalkulation einzubeziehen sind. Dies sind nach dem nach § 9 Absatz 1 Satz 3 BGebG anzuwendenden betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen auf Vollkostenbasis ermittelten Gesamtkosten der Behörde, die die Leistung erbringt, sowie allen direkt oder indirekt mitwirkenden Behörden und Stellen. Sind damit sämtliche mit der Leistung verbundenen Kosten zurechenbar, bedeutet dies, dass in Fällen, in denen mehrere Behörden an einer Leistung beteiligt sind, auch deren Kosten entsprechend in die Gebührenkalkulation einzubeziehen sind.

Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerstattung nach Satz 4 ist nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG bereits aus § 12 Absatz 2 BGebG ergibt.

Zu Absatz 88

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus § 11 BGebG. Danach können die Gebührenarten ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden.

Zu Absatz 89

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 90

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Nummer 1

Absatz 5 ist auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absätze 3 und 4 BGebG und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Auch im Übrigen sind die in Absatz 5 enthaltenen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst: Danach können durch Besondere Gebührenverordnung Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG und vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerstattung nach § 12 Absatz 2 BGebG bestimmt werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Absatz 91

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und der grundsätzlichen Verpflichtung zur Gebührenbemessung nach Maßgabe der mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten nach § 9 Absatz 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Satz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus § 10 BGebG. Danach können die Gebührenarten ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden. Die bisherige fachgesetzliche Anordnung zur Erhebung kostendeckender Gebühren kann auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG ebenfalls entfallen.

Zu Absatz 92

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 93

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Danach kann die Regelung auf die Ermächtigung nach dem bisherigen Absatz 4 beschränkt werden, durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nach § 22 Absatz 4 BGebG für den Bereich der Bundesverwaltung den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu regeln.

Es handelt sich zudem um eine Folgeänderung zur Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach

§ 9 Absatz 1 BGebG. Für die Länder ergibt sich die Gebührenerhebungspflicht nach Maßgabe des Landesgebührenrechts. Auf Grund der genannten Vorschriften ist die geltende rechtliche Regelung im Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Die Berücksichtigung von Vorgaben aus Rechtsakten der Europäischen Union bei der Gebührenbemessung oder der Gebührenerhebung kann nach § 22 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung erfolgen.

Im Hinblick auf die allgemeine Vorgabe nach § 9 Absatz 1 BGebG zur Berücksichtigung der Kosten aller an der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung Beteiligten bei der Gebührenbemessung bedarf es grundsätzlich keiner fachrechtlichen Anordnung, dass die Kosten der Mitwirkungshandlungen anderer Behörden in die Kalkulation einzubeziehen sind. Das Nähere kann durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG geregelt werden. Absatz 1 Satz 2 ist daher aufzuheben.

Absatz 2 Satz 1 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigung zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst sind. Danach können durch Besondere Gebührenverordnung Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG, vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach § 9 Absatz 4 BGebG bzw. Auslagenbefreiung oder -ermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG bestimmt werden. Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers, zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerstattung nach Absatz 2 Satz 2 ist nicht mehr erforderlich, da sich dieser Gestaltungsspielraum für Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG bereits aus § 12 Absatz 2 BGebG ergibt.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 626 Absatz 8 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Zu Absatz 94

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz.

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen. Die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren ergibt sich aus § 10 BGebG. Danach können die Gebührenarten ebenfalls durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden.

Zu Absatz 95

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 96

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

§ 53 Absatz 1 und § 58 Absatz 3 Satz 1 sind auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

§ 53 Absatz 2 und § 58 Absatz 3 Satz 2 bis 4 können als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller

Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände sowie von Fest- und Rahmengebühren nach § 11 BGebG auch vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Auslagenerstattung nach § 12 Absatz 2 BGebG.

Zu Absatz 97

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Überschrift trägt dem veränderten Regelungsbereich der Vorschrift Rechnung. Danach bedarf es lediglich einer auf die Aufwendungstragungspflicht beschränkten Regelung, da die bisherigen gebührenrechtlichen Regelungen durch Gebührenverordnungen der zuständigen Ressorts geregelt werden können.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Absatz 2 kann als Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Absatz 98

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 99

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 100

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 101

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 102

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Die gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich. Infolge der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 BGebG die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 BGebG zu regeln.

Satz 2 kann entfallen, da sich die Gebührenerhebung in den Fällen der Ablehnung oder der Rücknahme eines Antrages sowie der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes bereits aus § 10 BGebG ergibt; ggf. notwendige abweichende Regelungen können durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG getroffen werden.

Satz 3 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen, da die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst ist. Danach kann durch Besondere Gebührenverordnung auch die Gebührenhöhe bestimmt werden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Übergangsregelungen in § 23 Absatz 5 und 6 BGebG durch § 24 BGebG. Lediglich hinsichtlich § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes bedarf es einer statischen Verweisung, da das Bundesgebührengesetz keine Wertgebühren regelt.

Zu Absatz 103

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 104

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Die Neufassung der Vorschrift trägt dem veränderten Regelungsbereich der Vorschrift Rechnung. Danach bedarf es lediglich einer gesetzlichen Regelung, soweit eine vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelung getroffen wird. Danach bedarf es weiterhin einer gesetzlichen Regelung für folgende Bereiche:

– In Absatz 1 werden die Regelungen des bisherigen § 142 Absatz 2 Satz 3 und 4 zusammengefasst, die diese die vom Bundesgebührengesetz nicht umfasste Gebührenbemessung nach dem in § 142 Absatz 3 geregelten Lenkungszweck zum Gegenstand haben.

- Absatz 2 ermöglicht weiterhin eine Subdelegation des Erlasses der Gebührenregelungen im Wege der Gebührenverordnung im bisherigen Umfang auf die Bundesnetzagentur. Das bei der Einführung der Subdelegationsermächtigung angenommene besondere Bedürfnis zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Doppelarbeit sowie zur Gewährleistung noch sachnäherer und damit wirtschaftlicherer Aufgabenerfüllung besteht im Bereich der Telekommunikationsgebühren nach wie vor fort.
- Absatz 8 wird als Absatz 3 beibehalten. Eine abschließende Regelung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG ist vorliegend nicht möglich, da die Kosten nicht dem Bund, sondern den Kommunen und Ländern als Wegebaulastträgern entstehen.

Im Übrigen finden die Regelungen des Bundesgebührengesetzes und der zu schaffenden Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Anwendung. Vor diesem Hintergrund sind folgende Regelungen des bisherigen § 142 nicht mehr erforderlich:

Die gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände in Absatz 1 ist nicht erforderlich, da auf Grund der Gebührenerhebungspflicht nach § 1 BGebG Absatz 1 der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 BGebG die Verpflichtung hat, die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 oder 4 BGebG zu regeln. Die bisherige Regelung über die Gebührenerhebung bei Antragsrücknahme und Antragsablehnung nach Satz 2 ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 10 BGebG nicht mehr erforderlich; eventuell notwendige Abweichungen können durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG geregelt werden.

Absatz 2 kann auf Grund der grundsätzlichen Verpflichtung zur Gebührenbemessung nach Maßgabe der mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten nach § 9 Absatz 1 BGebG entfallen.

Absatz 3 kann entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigung zu den im Einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst ist.

Die bisherige gesetzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers in Absatz 5 zu vom Bundesgebührengesetz abweichenden Regelungen zur Auslagenerstattung ist nicht mehr erforderlich, da sich dies aus § 12 Absatz 2 BGebG ergibt. Auch die bisherige Regelung über die Gebührenerhebung in Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Zuteilung ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 10 BGebG nicht mehr erforderlich; eventuell notwendige Abweichungen können durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG geregelt werden.

Die Verjährungsregelung nach Absatz 6 wird aufgehoben, da die dort geregelte Frist von vier Jahren der in § 18 BGebG getroffenen Regelung entspricht.

Die bisherige Regelung nach Absatz 7 kann entfallen, da die Gebührenbefreiung nach § 9 Absatz 4 BGebG im öffentlichen Interesse durch Besondere Gebührenverordnung bestimmt werden kann.

Des Weiteren wird die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 16 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen.

Des Weiteren wird die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Übergangsregelungen in § 23 Absatz 5 und 6 BGebG durch § 24 BGebG. Lediglich hinsichtlich § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes bedarf es einer statischen Verweisung, da das Bundesgebührengesetz keine Wertgebühren regelt.

Zu Absatz 105

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 106

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung.

Zu Absatz 107

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Überschrift trägt dem veränderten Regelungsbereich der Vorschrift Rechnung. Danach bedarf es lediglich einer auf Beiträge beschränkten Regelung, da die bisherigen gebührenrechtlichen Regelungen durch Gebührenverordnungen der zuständigen Ressorts geregelt werden können.

Zu Buchstabe b

Die gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände in Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich. Infolge der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 BGebG die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG zu regeln.

Die Regelungen zur Gebührenbemessung nach den Sätzen 2 und 3 können als Folgeänderung zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip ebenfalls entfallen. Auf Grund der Regelung der Gebührenbemessung nach dem Kostendeckungsprinzip gemäß § 9 Absatz 1 BGebG ist auch die gesetzliche Anordnung zur Berücksichtigung von Mitwirkungshandlungen privater Stellen bei der Gebührenbemessung nicht mehr erforderlich: Das Prinzip der Vollkostendeckung besagt, dass alle Kosten, die im Sachzusammenhang mit der Leistungserstellung entstehen, in die Kalkulation einzubeziehen sind. Dies sind nach dem nach § 9 Absatz 1 Satz 3 BGebG anzuwendenden betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen auf Vollkostenbasis ermittelten Gesamtkosten der Behörde, die die Leistung erbringt, sowie alle direkt oder indirekt mitwirkenden Behörden und Stellen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG. Die geltende fachgesetzliche Ermächtigung ist daher nicht mehr erforderlich und aufzuheben.

Zu Absatz 108

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 und 4.

Zu Nummer 2

§ 12 ist aufzuheben; der neue Regelungsstandort für die Vorschrift ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 22 des Signaturgesetzes.

Zu Nummer 4

Die Anlage zu § 12 ist aufzuheben; der neue Regelungsstandort für die Vorschrift ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Zu Absatz 109

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG obsolet und kann daher aufgehoben werden. Satz 2 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG entfallen, da die bisherigen fachgesetzlichen Ermächtigungen zu den im einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen vom Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst sind. Auf Grund der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 BGebG die Verpflichtung, die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 BGebG zu regeln. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist daher nicht erforderlich.

Für die Gebührenerhebung gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 110

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Daher sind § 18 und die Anlage 2 aufzuheben sowie § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 5 Satz 2 anzupassen; der neue Regelungsstandort der Vorschrift ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Zu Absatz 111

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die bisherige gesetzliche Bestimmung des Gebührentatbestandes (Entscheidung über die Anerkennung von benannten Stellen und für Überprüfungsmaßnahmen nach Satz 4) im ersten Halbsatz fällt in den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers nach § 22 Absatz 4 BGebG. Die Regelung des zweiten Halbsatzes über die Gebührenerhebung in den Fällen der Ablehnung oder der Rücknahme eines Antrages sowie der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes ist ebenfalls nicht mehr erforderlich, da sich dies bereits aus § 10 BGebG ergibt; ggf. notwendige abweichende Regelungen können durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG getroffen werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt aus der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührenhöhe auch vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Auslagenerstattung nach § 12 Absatz 2 BGebG.

Zu Nummer 3

Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich. Infolge der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 BGebG die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 BGebG zu regeln. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist daher nicht erforderlich. Zur Aufhebung der Regelung nach Absatz 2 wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b verwiesen.

Zu Absatz 112

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

§ 10 und die Anlage 3 sind aufzuheben; der neue Regelungsstandort für diese Vorschriften ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Zu Absatz 113

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

§ 15 und dessen Anlage sind aufzuheben; der neue Regelungsstandort für diese Vorschriften ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Zu Absatz 114

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

§ 17 Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich. Infolge der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 BGebG die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG zu regeln. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist daher nicht erforderlich. Auch die in Nummer 3 enthaltene Regelung über einer vom Bundesgebührenrecht abweichenden Regelung zur Gebührenpflicht bei Rücknahme eines Antrages ist nicht mehr erforderlich, da sich dies bereits aus § 10 BGebG ergibt; ggf. notwendige abweichende Regelungen können durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG getroffen werden.

Die Absätze 2 und 3 des § 17 sind im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG obsolet. Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührenhöhe auch vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Auslagenerstattung nach § 12 Absatz 2 BGebG.

Die Möglichkeit, die Verordnungsermächtigung auf die Bundesnetzagentur zu übertragen (§ 17 Absatz 4), ist aufzuheben, da nach § 22 Absatz 4 BGebG die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Ressorts zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Ressorts für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 626 Absatz 9 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Zu Absatz 115

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4070) wird aufgehoben.

Zu Absatz 116

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen bzw. Ergänzungen gebührenrechtlicher Vorschriften durch Artikel 1 Nummer 11 des Siebten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) und Artikel 1 Nummer 4a und Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Achten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG. Die bisherige Regelung ist danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben. Für die Gebührenerhebung auf Grund des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Absatz 117

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 118

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Nummer 1

Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich. Aufzuheben ist auch Satz 2, da dieser mit Erlass von Gebührenregelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG obsolet ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG. Die bisherige Regelung ist danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben. Für die Gebührenerhebung auf Grund des Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 119

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG. Die bisherige Regelung ist danach nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben. Für die Gebührenerhebung nach dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 626 Absatz 10 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

Zu Absatz 120

Die Regelungen in § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 6 sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG für Bundesbehörden nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die Sonderregelungen für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sind nicht mehr erforderlich, da nach § 9 Absatz 2 BGebG eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG angeordnet werden kann.

Zu Absatz 121

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG ist die Regelung des Absatzes 1 nicht mehr erforderlich.

Bei der Aufhebung von Absatz 2 handelt es ich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG. Die Sonderregelungen für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen ist sind nicht mehr erforderlich, da nach § 9 Absatz 2 BGebG eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG angeordnet werden kann.

Zu Absatz 122

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 123

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG und der Ermächtigung des Verordnungsgebers zur Bestimmung der Auslagen nach § 22 Absatz 1 Satz 3 BGebG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 BGebG nicht mehr erforderlich. Die Aufhebung von Satz 2 ist eine Folgeänderung zu den Regelungen nach § 9 Absatz 6 BGebG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 BGebG, wonach in Fällen, in denen die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, diese zu erheben ist.

Die Regelungen in Absatz 2 sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG für Bundesbehörden nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die Sonderregelungen für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sind nicht mehr erforderlich, da nach § 9 Absatz 2 BGebG eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG angeordnet werden kann.

Zu Absatz 124

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 125

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 626 Absatz 11 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

Zu Nummer 1

Die Verweisung wird an den neuen Regelungsstandort der Gebührenregelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur angepasst.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ist aufzuheben; der neue Regelungsstandort der Vorschrift ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie gegenstandslos ist.

Zu Absatz 126

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach Artikel 1.

Danach kann die Regelung auf den bisherigen Absatz 3 beschränkt werden, wonach eine Sicherheitsleistung unter den dort geregelten Voraussetzungen verlangt werden kann.

Zu Nummer 1

Die Regelung des bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich. Der bisherige Absatz 1 Satz 2 ist infolge der Regelungen nach § 9 Absatz 6 BGebG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 BGebG obsolet, wonach in Fällen, in denen die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, diese auf Gebühren und Auslagen zu erheben ist.

Die Regelungen in Absatz 2 sind auf Grund der Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 BGebG und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG für Bundesbehörden nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Die Sonderregelungen für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen ist sind nicht mehr erforderlich, da nach § 9 Absatz 2 BGebG eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG angeordnet werden kann. Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung in Absatz 2 zu den dort im Einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen, da sich dieser Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers zur Bestimmung der Gebührenarten bereits aus § 10 BGebG ergibt.

Die Regelung des bisherigen § 12 Absatz 4, wonach gegenüber der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden, wird aufgehoben. Diese Regelung ist nicht erforderlich, da die Gebührenbefreiung durch Besondere Gebührenverordnung des zuständigen Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Die Regelung in § 13 ist nicht mehr erforderlich. Für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals sowie für die Inanspruchnahme bundeseigener Häfen sollen Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden.

Zu Absatz 127

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Für die Inanspruchnahme bundeseigener Häfen sollen Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden.

Zu Absatz 128

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Des Weiteren wird entsprechend dem Artikel 626 Absatz 12 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

Zu Nummer 1

Die Verweisung wird an den neuen Regelungsstandort der Gebührenregelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur angepasst.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ist aufzuheben; der neue Regelungsstandort der Vorschrift ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, gemäß § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Absatz 129

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 130

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 131

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 132

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG ist die Regelung des Absatzes 1 nicht mehr erforderlich.

Die Aufhebung von Absatz 2 ist eine Folgeänderung zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Widerspruchsgebühren nach § 10 BGebG.

Die in Absatz 3 getroffenen Regelungen können nach § 22 Absatz 4 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung getroffen werden. Eine gesetzliche Regelung ist daher nicht mehr erforderlich.

Bei der Aufhebung von Absatz 4 handelt es ich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG. Für die Gebührenerhebung auf Grund des See-sicherheits-Untersuchungs-Gesetzes gilt nach dem Bundesgebührengesetz grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken soll (§ 9 Absatz 1 BGebG). Kommt der Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann nach § 9 Absatz 2 BGebG durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden, dass zusätzlich zu den mit der Leistung verbundenen Kosten auch dieser Wert oder Nutzen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 133

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 134

Zu Nummer 1

§ 7 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Zu Nummer 2

§ 8 Satz 1 Nummer 3 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG ebenfalls entfallen. Der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers umfasst nach § 11 BGebG auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren.

Zu Absatz 135

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Absatz 136

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im Bundesgebührengesetz vorgesehenen grundsätzlichen Bündelung der fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände für Bundesbehörden in Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG.

Zu Nummer 1

Die Verweisung wird an den neuen Regelungsstandort der Gebührenregelungen in einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur angepasst.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ist aufzuheben; der neue Regelungsstandort der Vorschrift ist eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Absatz 137

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG ist die Regelung des Absatzes 1 nicht mehr erforderlich.

Bei der Aufhebung von Absatz 2 handelt es ich um eine Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG. Die Sonderregelungen für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen ist sind nicht mehr erforderlich, da nach § 9 Absatz 2 BGebG eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG angeordnet werden kann.

Zu Absatz 138

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung der bislang fachgesetzlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG ist die Regelung des Absatzes 1 nicht mehr erforderlich.

Bei der Aufhebung von Absatz 2 handelt es ich um eine Folgeänderungen zur Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG und zur Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG. Die Sonderregelungen für die Gebührenbemessung bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sind nicht mehr erforderlich, da nach § 9 Absatz 2 BGebG eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des wirtschaftlichen Nutzens der Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG angeordnet werden kann.

Zu Absatz 139

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals sollen Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG bestimmt werden.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verschiebung des Zeitpunktes für den Erlass der Besonderen Gebührenverordnung der Ressorts.

Zu Absatz 1

§ 3 der Trinkwasser-Gebührenverordnung bestimmt, dass in Anknüpfung an Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes die Gebührenregelungen zum 14. August 2018 außer Kraft treten. Absatz 1 passt die Regelung an Artikel 6 Absatz 3 an, wonach der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der genannten fachrechtlichen Regelungen vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verschoben wird.

Zu Absatz 2

§ 15 Absatz 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 bestimmt, dass in Anknüpfung an Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes die Gebührenregelungen zum 14. August 2018 außer Kraft treten. Absatz 2 passt die Regelung an Artikel 6 Absatz 3 an, wonach der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der genannten fachrechtlichen Regelungen vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verschoben wird.

Zu Absatz 3

§ 2 der Seeschiffbewachungsgebührenverordnung bestimmt, dass in Anknüpfung an Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes die Gebührenregelungen zum 14. August 2018 außer Kraft treten. Absatz 3 passt die Regelung an Artikel 6 Absatz 3 an, wonach der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der genannten fachrechtlichen Regelungen vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verschoben wird.

Zu Absatz 4

§ 60 des Waffengesetzes bestimmt, dass in Anknüpfung an Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes die Gebührenregelungen zum 14. August 2018 außer Kraft treten. Absatz 4 passt die Regelung an Artikel 6 Absatz 3 an, wonach der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der genannten fachrechtlichen Regelungen vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verschoben wird.

Zu Absatz 5

§ 47b Satz 1 des Sprengstoffgesetzes bestimmt, bestimmt, dass in Anknüpfung an Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes die Gebührenregelungen zum 14. August 2018 außer Kraft treten. Absatz 5 passt die Regelung an Artikel 6 Absatz 3 an, wonach der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der genannten fachrechtlichen Regelungen vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verschoben wird.

Zu Absatz 6

§ 6 Absatz 3 der BG Verkehr-Gebührenverordnung bestimmt, dass in Anknüpfung an Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes die Gebührenregelungen zum 14. August 2018 außer Kraft treten. Absatz 6 passt die Regelung an Artikel 6 Absatz 3 an, wonach der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der genannten fachrechtlichen Regelungen vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verschoben wird.

Zu Absatz 7

Die Artikel 2 und 7 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes bestimmen, dass in Anknüpfung an Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes die Gebührenregelungen zum 14. August 2018 außer Kraft treten. Absatz 7 passt die Regelung an Artikel 6 Absatz 3 an, wonach der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der genannten fachrechtlichen Regelungen vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verschoben wird.

Zu Absatz 8

Die Artikel 8 und 11 Satz 2 des IT-Sicherheitsgesetzes bestimmen, dass in Anknüpfung an Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes die Gebührenregelungen im BSI-Gesetz (Artikel 3 Absatz 7) zum 14. August 2016 außer Kraft treten. Absatz 8 hebt diese Regelung in Anknüpfung an die Aufhebung der fachgesetzlichen Regelung durch Artikel 3 Absatz 7 auf.

Zu Absatz 9

In der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sind in den Artikeln 625 und 626 notwendige Anpassungen der nach Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) an den Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) enthalten. Da die Anpassung jetzt mit Artikel 3 und 4 des vorliegenden Entwurfs durchgeführt werden, können die Regelungen in der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung entfallen. Die Artikel 625 und 626 nebst den dafür vorgesehenen Inkrafttretensregelungen in Artikel 627 Absatz 2 und 3 können aufgehoben werden.

Zu Absatz 10

Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zur Durchführung von Sanktionsrecht der Vereinten Nationen und über die internationale Rechtshilfe auf Hoher See sowie zur Änderung seerechtlicher Vorschriften vom 25. November 2015 bestimmen, dass in Anknüpfung an Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes die Gebührenregelungen im Seeversicherungsnachweisgesetzes zum 14. August 2018 außer Kraft treten. Absatz 10 passt die Regelung an Artikel 6 Absatz 3 an, wonach der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der genannten fachrechtlichen Regelungen vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verschoben wird.

Zu Absatz 11

Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bestimmt, dass in Anknüpfung an Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes die Gebührenregelungen zum 14. August 2018 außer Kraft treten. Absatz 11 passt die Regelung an Artikel 6 Absatz 3 an, nach dem der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der genannten fachrechtlichen Regelungen vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verschoben wird.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Mit Artikel 6 wird die Übergangszeit für die Ersetzung des Fachgebührenrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern bis zum 1. Oktober 2019 und im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Länder bis zum 1. Oktober 2021 verlängert. Damit wird die notwendige Zeit eingeräumt, um für die Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts eine einheitliche und transparente Struktur und Methodik zu schaffen. Dies ermöglicht eine effiziente Normenpflege insbesondere zum Zweck der regelmäßigen Aktualisierungen der Gebühren und erleichtert den Zugang zu den Vorschriften für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft und Verwaltung.

Unbeschadet der Verschiebung des Zeitpunkts des Außerkrafttretens der bisherigen gebührenrechtlichen Bestimmungen ist auch eine vorzeitige, d. h. innerhalb der Übergangszeit stattfindende Ersetzung des Fachgebührenrechts durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts möglich. Auch die Länder können bereits vor Ablauf der Übergangszeit im Rahmen ihres Verwaltungsvollzugs gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 GG die Gebührenerhebung regeln. Die Gebührenregelungen können nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Gebührenverordnungen auf Grundlage der Gebührengesetze der Länder bestimmt werden.

Zu Absatz 1

Die Änderungen des Bundesgebührengesetzes (Artikel 1), des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes (Artikel 2) und die Folgeänderungen (Artikel 5) sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der Aufhebung bzw. der Änderung der bisherigen fachspezifischen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern. Diese in Artikel 3 genannten Änderungen sollen im Vergleich zu der Regelung des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes statt zum 14. August 2016 zum 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten der Aufhebung bzw. der Änderung der bisherigen fachspezifischen Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Länder. Im Hinblick darauf, dass die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern als Leitbild und Modell für die übrigen Ressorts dienen soll, ist es erforderlich, auch für die bisherigen gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts den nach Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes bestimmten Zeitpunkt des Außerkrafttretens vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 zu verschieben. Damit ist zugleich die Verschiebung des Zeitpunkts des ebenfalls in Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes geregelten Außerkrafttretens der Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich der Länder vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verbunden. Mit der Verlängerung der Übergangszeit für die Ersetzung des Fachgebührenrechts im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Ländersoll der nach der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes bestehende Abstand von zwei Jahren zwischen dem Fristende im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und dem Fristende im Zuständigkeitsbereich der übrigen Ressorts und der Länder auch nach der Rechtsänderung gewahrt bleiben.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333